D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: Jugend	DRUCKSACHE	
Az.: 51.13	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 18.09.2019	99	2019

Vorlage

			Zutreffendes ankreuzen ☒				
					Beschlussvorschlag		
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)		Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	ange-nommen	abgelehnt	geändert
☒	Jugendhilfeausschuss	14.11.2019	☒	☐			
☐			☐	☐			
☒	Kreisausschuss	29.11.2019		☒			
☒	Kreistag	11.12.2019	☒	☐			
☒	Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja	☐ nein	☒ entfällt			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):										Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 51.13		Beteiligt: 51						Landrat In Vertretung		

Betreff:

Satzung des Landkreises Helmstedt über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege i. d. F. vom 01.01.2019 (vgl. Drs.-Nr: 104/2018)

hier: Neufassung der Satzung

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Satzung des Landkreises Helmstedt über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird zugestimmt und mit Wirkung zum 01.01.2020 beschlossen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 99	 Jahr 2019

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

In der Sitzung vom 12.12.2018 hat der Kreistag die derzeit gültige Satzung der Kindertagespflege zum 01.01.2019 beschlossen. In der Beratung des Jugendhilfeausschuss dazu, wurde der Auftrag erteilt, die Satzung jedoch im Hinblick auf die Kostenbeiträge der Kindertagespflege und auch in Zusammenarbeit mit den Tagespflegepersonen bis Ende 2019 zu überarbeiten.
Auf die Drucksache 104/2018 wird entsprechend verwiesen.

Für die Überarbeitung der Satzung fanden Gespräche in Form von „Runden Tischen“ mit den Tagespflegepersonen am 31.01.2019, 09.05.2019 und zuletzt am 10.09.2019 statt. Darüber wurde im JugendhilfeA berichtet.

Neben verwaltungsrechtlichen Formulierungen, sind folgende wesentliche Änderungen vorgenommen worden.

- **§ 3 Abs. 8: Eignung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen**
  Anerkannt sind die Qualifizierung nach dem Deutschen Jugendinstitut (DJI), die Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch (QHB), sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und sonstige Fach- und Betreuungskräfte im Sinne des § 4 Abs. 3 KiTaG und die nach besonderer Prüfung geeigneten Personen.
  Hier wurde eine Angleichung Tageseinrichtungen im Sinne des KiTaG geschaffen.

- **§ 4: Fördervoraussetzungen**
  - Künftig wird nur der notwendige Betreuungsbedarf gefördert. Die gesetzliche Grundlage, gem. § 24 Abs. 1 Satz 3, das der individuelle Bedarf zu fördern ist, wird selbstverständlich weiterhin gewährleistet.
  - Bedingungen für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf wird in Absatz 6 neu geregelt.
  - Neuregelung in Absatz 7: Ganztagsschulen oder Schulen mit ganztägigem Angebot sind vorzuziehen.
  - Der Bedarf der Betreuung an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und Übernachtungen ist nachzuweisen.

- **§ 8: Laufende Geldleistung**
  - Die laufende Geldleistung wurde nochmals in allen Stufen –mit Ausnahme der „Teilnahme DJI-Qualifizierung“- erhöht. Neu hinzugekommen sind Staffelungen für Sozialassistenten und 560 Std. DJI Qualifizierung. Die deutlichen Unterschiede der Staffelungen sind nicht bezogen auf die Gleichartigkeit der Tätigkeiten der Tagespflegepersonen, sondern hier wird die entsprechende Ausbildung honoriert. Des Weiteren ist eine Dynamisierung eingeführt worden, wonach die Geldleistung sich zum 01.01.2022 und 01.01.2024 um jeweils 0,20 € pro Stunde erhöht. Hiervon ausgenommen ist die „Teilnahme der DJI-Qualifizierung“.
  - Tagespflegepersonen, die nicht im Landkreis Helmstedt tätig sind, erhalten die Förder- und Sachleistung, die für den Landkreis Helmstedt gültig ist. Nach Ansicht der Verwaltung ist dies insoweit zulässig, da die Förderpauschale an das Kind und nicht an den Sitz der Tagespflegeperson gekoppelt ist.
  - **Zur Übernachtungspauschale** wird angemerkt, dass diese entsprechend der Verwaltungsmeinung künftig lediglich bei tatsächlicher Betreuung geleistet werden sollte.

. . .

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 99	Jahr 2019

- **§ 9: Fortzahlung der laufenden Geldleistung**
  - Absatz 1 wird neu definiert, bezogen auf den Fortzahlungsanspruch. Die Formulierung wurde an den TVÖD angelehnt.
  - Absatz 4 wird genauer formuliert. Einstellung der laufenden Geldleistung, sofern eine Rückkehr vorerst ausgeschlossen wird. Nach der Rückkehr wird die laufende Geldleistung wie gewohnt gezahlt.
    Die Fortzahlung der Nachtstunden bei Abwesenheit des Kindes sollte gem. Verwaltung nicht erfolgen. (siehe auch § 8)

- **§ 11: Renovierungs- und Ausstattungsbeihilfe**

Wurde neu geschaffen, um Kindertagespflege attraktiver zu gestalten.

(1) Bei Erwerb und bei Verlängerung der Pflegeerlaubnis der im Landkreis Helmstedt tätigen Tagespflegeperson kann eine Beihilfe zur Renovierung und Ausstattung in Höhe von 250,00 Euro beantragt werden.
(2) Die Verwendung der Beihilfe ist auf einem gesonderten Vordruck des Landkreises Helmstedt nachzuweisen.
(3) Bei nicht vollständiger Verwendung der Beihilfe, ist der Differenzbetrag von der Tagespflegeperson zurückzuzahlen.
(4) Beendet die Tagespflegeperson vor Ablauf der erneuten Verlängerung von 5 Jahren der Pflegeerlaubnis ihre Tätigkeit, so ist pro Jahr 1/5 der Beihilfe zurückzuzahlen. Es werden nur volle Jahre zurückgefordert.

- **§§ 13 – 20 Kostenbeiträge (Anlage 3 und Anlage 4 zur Drucksache)**
  - Komplette Veränderung des Kostenbeitrages.
  - Sämtliche Paragraphen wurden überarbeitet und übersichtlicher gestaltet.
  - Künftig wird das Netto-Einkommen als Grundlage des Kostenbeitrages genommen.
  - Kostenbeitrag wird pro Stunde erhoben.
  - Neuerung der Kostenbeitragsstaffel, angelehnt am Nachbarkreis Wolfenbüttel.
  - Vorteil für die Eltern:
    - Genaue und gerechte Erhebung des Kostenbeitrages.
    - Für die Eltern ist eine Einordnung in die Kostenbeitragstabelle einfacher.
    - Eltern können genau berechnen wie hoch der Kostenbeitrag ist.

Finanzielle Auswirkungen (Anlage 5 zur Drucksache)

Mehrerträge

- Für die Kostenbeiträge rechnet der Geschäftsbereich Jugend aufgrund der Erhöhung des Kostenbeitrages mit geringen Mehrerträgen.
- Mehrerträge können jedoch nicht beziffert werden, da Eltern sich größtenteils freiwillig in die derzeitige Höchststufe eingruppieren lassen haben.
- Aussagen über die tatsächlichen Mehrerträge in den neuen oberen Stufen, können erst im laufe des Haushaltsjahres 2020 getroffen werden.

Mehraufwendungen

- Aufgrund der Erhöhung der laufenden Geldleistungen sind Mehraufwendungen zu erwarten.
- Für **2020** Mehraufwendungen von **ca. 444.000 Euro**.
- Für **2022** und **2024** zusätzliche Mehraufwendungen von **ca. 66.000 Euro pro Jahr**.

In der letzten Zusammenkunft mit den Tagespflegepersonen wurde ein Positionspapier der Regionalgruppe der Tagespflegepersonen (Anlage 7 zur Drucksache) vorgelegt. Hierzu wurde ausgiebig Stellung (Anlage 8 der Drucksache) genommen.

. . .

	DRUCKSACHE	
Vorlage	lfd. Nr.	Jahr
(Fortsetzungsblatt)	99	2019

Nach derzeitiger Einschätzung des GB 51 sind die in der Drucksache vorgeschlagenen Änderungen der Satzung durch die bisherige derzeitig vorliegende Haushaltsplanung 2020 abgedeckt.

Satzung der Kindertagespflege des Landkreises Helmstedt

Fassung vom 01.01.2019	Fassung ab 01.01.2020
Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit § 90 Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen	Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit §§22 bis 24, §43 und § 90 Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen
§ 1 Kindertagespflege (1) Die Grundlage zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SBG VIII 1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, 2. deren fachliche Beratung, Begleitung der Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und deren weitere Qualifizierung, 3. Im Rahmen der planerischen Verantwortung die rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson. Hierzu wird ein Konzept erarbeitet, welches vom Jugendhilfeausschuss verabschiedet wird und danach Teil der Satzung ist. 4. die Gewährung einer laufenden Geldleistung unter spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen an die Tagespflegeperson. (2) Kindertagespflege kann von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihren eigenen Räumlichkeiten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen möglich.	**§ 1 Kindertagespflege** (1) Die Grundlage zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SBG VIII 1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, 2. deren fachliche Beratung, Begleitung der Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und deren weitere Qualifizierung, 3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung unter spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen an die Tagespflegeperson. (2) Kindertagespflege kann von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihren eigenen Räumlichkeiten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen möglich.
§ 2 Antragserfordernis	**§ 2 Antragserfordernis**

(1) Die in § 1 genannte Förderung wird auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Eine abschließende Antragsbearbeitung einschließlich der Veranlassung erforderlicher Zahlungen an die Tagespflegeperson kann erst nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen. (2) Für die Verlängerung des bewilligten Betreuungszeitraums und die Änderung des Betreuungsumfangs ist ein vorheriger schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten erforderlich.	(1) Die in § 1 genannte Förderung wird auf schriftlichen Antrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Personensorgeberechtigten bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Eine abschließende Antragsbearbeitung einschließlich der Veranlassung erforderlicher Zahlungen an die Tagespflegeperson kann erst nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen. (2) Für die Verlängerung des bewilligten Betreuungszeitraums und die Änderung des Betreuungsumfangs ist ein vorheriger schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten erforderlich.
§ 3 Eignung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen (1) Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen. Diese können sie in qualifizierten Lehrgängen oder durch z.B. einer päd. Ausbildung erworben haben. Diese Kenntnisse haben sie gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII nachzuweisen. (2) Es werden entsprechend der gesetzlichen Grundlagen nur geeignete und qualifizierte bzw. in einer Qualifizierungsmaßnahme befindliche Tagespflegepersonen vermittelt und gefördert. Die Eignungsfeststellung erfolgt durch den Landkreis Helmstedt. Das Eignungsfeststellungsverfahren und die Ausstellung der Pflegeerlaubnis richten sich nach §43 SGB VIII. (3) Geeignet sind Tagespflegepersonen, die - sich durch ihre Persönlichkeit - Sachkompetenz, - Kooperationsbereitschaft auszeichnen und - über kindgerechte Räume verfügen. (4) Die Eignung der Kindertagespflegeperson wird im Rahmen einer Prüfung durch den öffentlichenTräger der Jugendhilfe festgestellt. Als Mindestanforderung wird der Qualifizierungslehrgang des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) mit einem Stundenumfang von derzeit 160 Stunden zuzüglich eines Praxisprojekts von 10 Stunden zugrunde gelegt. (5) Zur Beurteilung der Eignung einer Kindertagespflegeperson und der damit verbundenen Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII sind folgende Nachweise notwendig:	**§ 3 Eignung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen** (1) Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen. Diese sind in qualifizierten Lehrgängen oder durch z.B. einer pädagogischen Ausbildung zu erwerben. Diese Kenntnisse haben sie gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII nachzuweisen. (2) Es werden entsprechend der gesetzlichen Grundlagen geeignete und qualifizierte bzw. in begründeten Einzelfällen die in einer Qualifizierungsmaßnahme befindliche-Tagespflegepersonen vermittelt und gefördert. Es ist nach besonderer Prüfung auch möglich, Personen zu vermitteln und zu fördern, die Nachweise über pädagogische Tätigkeiten und theoretische Inhalte in Verbindung mit Kleinkindpädagogik erbringen. Die Eignungsfeststellung erfolgt durch den Landkreis Helmstedt. Das Eignungsfeststellungsverfahren und die Ausstellung der Pflegeerlaubnis richten sich nach § 43 SGB VIII. (3) Geeignet sind Tagespflegepersonen, die 1. sich durch ihre Persönlichkeit 2. Sachkompetenz, 3. Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und 4. über kindgerechte Räume verfügen. (4) Die Eignung der Kindertagespflegeperson wird im Rahmen einer Prüfung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt. Als Mindestanforderung wird der Qualifizierungslehrgang

• Bewerbungsbogen, Lebenslauf, Abschlusszeugnisse • erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson; bei der Betreuung der Kinder im eigenen Haushalt, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller im Haushalt lebenden Personen über nach dem vollendeten 15. Lebensjahr*. • ärztliche Stellungnahme der Kindertagespflegeperson und bei der Betreuung im eigenen Haushalt eine ärztliche Stellungnahme aller in häuslicher Gemeinschaft wohnender Personen*. Dies soll eine Gefährdung der zu betreuenden Kinder ausschließen. • Bereitschaftserklärung zur Auskunft für den Allgemeinen Sozialen Dienst*. • Teilnahme an einer fachbezogenen Fortbildung pro Jahr mit einem Umfang von mind. acht Unterrichtsstunden. Die Teilnahme ist ein kostenfreies Angebot. • Teilnahme an zwei Fachgesprächen pro Jahr, angeboten über die Fachberatung des Landkreises Helmstedt • Teilnahme an zwei Zusatzmodulen*: 1. Hilfekurs für Säuglinge und Kleinstkinder* und der Teilnahme an der Hygienebelehrung • Erklärung nach § 8a SGB VIII * Diese Nachweise sind jeweils alle zweieinhalb Jahre erneut vorzulegen. (6) Tagespflegepersonen ohne gültige Pflegeerlaubnis werden nicht vermittelt. Eine Förderung von Betreuungsverhältnissen wird im Regelfall maximal bis zum Ablauf der aktuellen Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson gewährt. (7) Sofern eine Tagespflegeperson auch über das Ablaufdatum ihrer aktuellen Pflegeerlaubnis hinaus weiterhin als Tagespflegeperson tätig sein will, ist mindestens drei Monate vor Ablauf der bestehenden Pflegeerlaubnis ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung ihrer Pflegeerlaubnis zu stellen. Die zur Überprüfung der Eignung der Tagespflegeperson erforderlichen Unterlagen sind dem Landkreis Helmstedt vorzulegen. (8) Anerkannt sind die Qualifizierung nach dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) und auch die Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch (QHB).	des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) mit einem Stundenumfang von derzeit 160 Stunden zuzüglich eines Praxisprojekts von 10 Stunden zugrunde gelegt oder nach einem besonderen Prüfverfahren hinsichtlich der Geeignetheit der pädagogischen Vorkenntnisse. (5) Zur Beurteilung der Eignung einer Kindertagespflegeperson und der damit verbundenen Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII sind folgende Nachweise notwendig: 1. Bewerbungsbogen, Lebenslauf, Abschlusszeugnisse 2. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson; bei der Betreuung der Kinder im eigenen Haushalt, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller im Haushalt lebenden Personen nach dem vollendeten 15. Lebensjahr[1]. 3. ärztliche Stellungnahme über den Gesundheitszustand der Kindertagespflegeperson und bei der Betreuung im eigenen Haushalt eine ärztliche Stellungnahme über den Gesundheitszustand aller in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Personen[Fehler! Textmarke nicht definiert.], die das 15. Lebensjahr vollendet haben. 4. Bereitschaftserklärung zur Auskunft für den Allgemeinen Sozialen Dienst. 5. Teilnahme an mindestens einer fachbezogenen Fortbildung pro Jahr mit einem Umfang von acht Unterrichtsstunden bzw. an zwei halbtägigen Fortbildungen mit insgesamt acht Unterrichtsstunden pro Jahr des Landkreises Helmstedt. Die Teilnahme ist kostenfrei. 6. Teilnahme an zwei Fachgesprächen pro Jahr, angeboten über die Fachberatung des Landkreises Helmstedt 7. Teilnahme an zwei Zusatzmodulen: 1. Hilfekurs für Säuglinge und Kleinstkinder1 und der Teilnahme an der Hygienebelehrung 8. Erklärung nach § 8a SGB VIII (6) Tagespflegepersonen ohne gültige Pflegeerlaubnis werden nicht vermittelt. Eine Förderung von Betreuungsverhältnissen wird maximal bis zum Ablauf der aktuellen Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson gewährt. (7) Sofern eine Tagespflegeperson auch über das Ablaufdatum ihrer aktuellen

[1] Diese Nachweise sind jeweils alle zweieinhalb Jahre erneut vorzulegen

	Pflegeerlaubnis hinaus weiterhin als Tagespflegeperson tätig sein will, ist mindestens drei Monate vor Ablauf der bestehenden Pflegeerlaubnis ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung ihrer Pflegeerlaubnis zu stellen. Die zur Überprüfung der Eignung der Tagespflegeperson erforderlichen Unterlagen sind dem Landkreis Helmstedt vorzulegen. (8) Anerkannt sind die Qualifizierung nach dem Deutschen Jugendinstitut (DJI), die Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch (QHB), sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und Sonstige Fach- und Betreuungskräfte im Sinne des § 4 Abs. 3 KiTaG und die nach besonderer Prüfung geeigneten Personen.
§ 4 Fördervoraussetzungen (1) Eine Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII wird vom Landkreis Helmstedt auf Antrag der Personensorgeberechtigten nur gewährt, wenn die Tagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt und die darin bewilligte Anzahl der gleichzeitig anwesenden fremden Kinder nicht überschritten wird. Dies gilt auch für die Eingewöhnung bei Anwesenheit von Eltern. Sofern für ein Betreuungsverhältnis im Rahmen dieser gesetzlichen Vorschrift keine Pflegeerlaubnis erforderlich ist, kann in besonderen Ausnahmefällen, bei Geeignetheit auch ohne Vorliegen einer Pflegeerlaubnis und nach eingehender Prüfung des Einzelfalls, eine Geldleistung gewährt werden. (2) Sofern die Tagespflegeperson als geeignet anerkannt wird, jedoch den Abschluss eines qualifizierten Lehrgangs für die Kindertagespflege noch nicht nachweisen kann, kann bis zum Abschluss eines solchen Lehrgangs eine vorläufige Pflegeerlaubnis für die Betreuung einzelner, namentlich zu bestimmender Kinder erteilt werden. (3) Die Förderung in Tagespflege erfolgt nur, wenn die Betreuungszeit im Jahresdurchschnitt höchstens 45 Stunden pro Woche beträgt und regelmäßig erbracht wird. In begründeten Einzelfällen kann eine höhere Stundenleistung gefördert werden.	**§ 4 Fördervoraussetzungen** (1) Es wird nur der notwendige Betreuungsbedarf gefördert. (2) Eine Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII wird vom Landkreis Helmstedt auf Antrag der Personensorgeberechtigten nur gewährt, wenn die Tagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt und die darin bewilligte Anzahl der gleichzeitig anwesenden fremden Kinder nicht überschritten wird. Dies gilt auch für die Eingewöhnung bei Anwesenheit von Eltern. Sofern für ein Betreuungsverhältnis gemäß § 43 SGB VIII keine Pflegeerlaubnis erforderlich ist, kann in besonderen Ausnahmefällen, bei Geeignetheit auch ohne Vorliegen einer Pflegeerlaubnis und nach eingehender Prüfung des Einzelfalls, eine Geldleistung für einen bestimmten Zeitraum, entsprechend der Bewilligung, gewährt werden. (3) Sofern die Tagespflegeperson als geeignet anerkannt wird, jedoch den Abschluss eines qualifizierten Lehrgangs für die Kindertagespflege noch nicht nachweisen kann, kann bis zum Abschluss eines solchen Lehrgangs und in begründeten Einzelfällen eine vorläufige Pflegeerlaubnis für die Betreuung einzelner, namentlich zu bestimmender Kinder erteilt werden. (4) Die Förderung in der Tagespflege erfolgt nur, wenn die Betreuungszeit im Jahresdurchschnitt höchstens 45 Stunden pro

(4) Ausgeschlossen von einer Förderung sind Betreuungsverhältnisse, die von haushaltsagehörigen Personen durchgeführt werden.	Woche beträgt. In begründeten Einzelfällen und Vorlage entsprechender Nachweise kann eine höhere Stundenleistung gefördert werden. Die Entscheidung des begründeten Einzelfalls obliegt dem Geschäftsbereich Jugend des Landkreises Helmstedt. (5) Ausgeschlossen von einer Förderung sind Betreuungsverhältnisse, die von haushaltsangehörigen Personen durchgeführt werden. (6) Die Förderung in der Tagespflege bei Bestehen eines besonderen Unterstützungsbedarfes wird nur bei Vorliegen eines ärztlichen Attestes von einem Facharzt mit mindestens der Fachrichtung „Kinder“ gewährt. Die Prüfung der Geeignetheit der Tagespflegeperson zur Betreuung eines Kindes mit besonderem Unterstützungsbedarfes obliegt dem Geschäftsbereich Jugend des Landkreises Helmstedt. (7) Besucht ein Kind eine Ganztagsschule oder Schule mit ganztägigem Angebot, ist der Betreuungsbedarf vorrangig von der Schule abzudecken. Ein Nachweis über die Betreuungszeit der Schule ist vorzulegen. (8) Der Bedarf zur Betreuung an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und Übernachtungen ist besonders nachzuweisen. (9) Erhöht oder verringert sich der individuelle Betreuungsbedarf, so ist eine Stundenveränderung im Vorfeld schriftlich zu beantragen. Erfolgt die Mitteilung im Nachhinein, so kann eine Änderung erst ab dem Monat der Bekanntgabe erfolgen.
	§ 5 Vorzeitige Beendigung (1) Die vorzeitige Beendigung eines bewilligten Betreuungsverhältnisses erfolgt auf schriftliche Mitteilung der Personensorgeberechtigten oder der Tagespflegeperson und kann grundsätzlich nur zum Monatsende erfolgen. Die Mitteilung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende beim Landkreis Helmstedt vorzulegen. Die Kündigungsfrist findet keine Anwendung, wenn die Kündigung im Einvernehmen der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson erfolgt. Die Kündigungsfrist aus der zwischen der Tagespflegeperson und den Personensor-

	geberechtigten abgeschlossenen Tagespflegevereinbarung bleibt hiervon unberührt. (2) Von Absatz 1 kann abgewichen werden, sofern die Personensorgeberechtigten und die beteiligte Tagespflegeperson dies wünschen und schriftlich bestätigen.
§ 5 Mitwirkungspflichten der Tagespflegepersonen (1) Für jedes Betreuungsverhältnis schließt die Tagespflegeperson eine Tagespflegevereinbarung mit den Personensorgeberechtigten ab. (2) Die Tagespflegeperson führt für jedes betreute Kind monatlich einen Leistungsbogen nach Vorgabe des Landkreises Helmstedt und bewahrt diesen nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses 10 Jahre auf. Der Leistungsbogen ist von den Personensorgeberechtigten zu prüfen und eigenhändig am letzten Betreuungstag des Monats zu unterschreiben. Dem Landkreis Helmstedt ist auf Verlangen der Leistungsbogen im Original auszuhändigen. Als Leistungsbogen wird ausschließlich der vom Landkreis Helmstedt ausgegebene Vordruck anerkannt. Betreuungsstunden sind auf volle Viertelstunden zu runden. (3) Die Tagespflegeperson hat dem Landkreis Helmstedt unaufgefordert und unverzüglich sämtliche von ihr betreuten Kinder mitzuteilen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landkreises Helmstedt haben oder deren Personensorgeberechtigte die geleisteten Betreuungsstunden in voller Höhe selbst zahlen. (4) Wesentliche Änderungen sind dem örtlichen Träger der Jugendhilfe umgehend mitzuteilen. (5) Besucht das Tagespflegekind mehr als zwei aufeinanderfolgende Wochen nicht die Kindertagespflege, ist dies dem Landkreis Helmstedt unverzüglich mitzuteilen.	**§ 6 Mitwirkungspflichten der Tagespflegepersonen** (1) Für jedes Betreuungsverhältnis schließt die Tagespflegeperson eine Tagespflegevereinbarung mit den Personensorgeberechtigten ab. (2) Die Tagespflegeperson führt für jedes betreute Kind monatlich einen Leistungsbogen nach Vorgabe des Landkreises Helmstedt und bewahrt diesen nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses 10 Jahre auf. Der Leistungsbogen ist von den Personensorgeberechtigten zu prüfen und eigenhändig am letzten Betreuungstag des Monats zu unterschreiben. Dem Landkreis Helmstedt ist auf Verlangen der Leistungsbogen im Original auszuhändigen. Als Leistungsbogen wird ausschließlich der vom Landkreis Helmstedt ausgegebene Vordruck anerkannt. Betreuungsstunden sind auf volle Viertelstunden zu runden. (3) Die Tagespflegeperson hat dem Landkreis Helmstedt unaufgefordert und unverzüglich sämtliche, auch unabhängig von der Förderung, von ihr betreuten Kinder mitzuteilen. (4) Sämtliche Änderungen, die das Betreuungsverhältnis betreffen sind dem örtlichen Träger der Jugendhilfe umgehend mitzuteilen. (5) Besucht das Tagespflegekind mehr als eine Woche nicht die Kindertagespflege, ist dies dem Landkreis Helmstedt unverzüglich mitzuteilen.
§ 6 Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII Die Kindertagespflegeperson muss dem Geschäftsbereich Jugend schriftlich erklären, dass diese den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnimmt. Die schriftliche Erklärung erfolgt auf dem vom Landkreis Helmstedt vorgegebenen Vordruck.	**§ 7 Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII** Die Kindertagespflegeperson muss dem Geschäftsbereich Jugend schriftlich erklären, dass diese den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnimmt. Die schriftliche Erklärung erfolgt auf dem vom Landkreis Helmstedt vorgegebenen Vordruck.
§ 7 Laufende Geldleistung	**§ 8 Laufende Geldleistung** (1) Die Tagespflegepersonen erhalten folgende laufende Geldleistung:

(1) Die Tagespflegepersonen erhalten folgende laufende Geldleistung:

Qualifikation der Tagespflegeperson	**Tagbetreuung**	**Bei Übernachtung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr**
Pädagogische Fachkraft	**5,00 €/Stunde** 1,73 € Sachaufwand 3,27 € Betreuungsleistung	**10,00 €/Nacht** 1,73 € Sachaufwand 8,27 € Betreuungsleistung
Abschluss DJI-Qualifizierung	**4,50 €/Stunde** 1,73 € Sachaufwand 2,77 € Betreuungsleistung	**10,00 €/Nacht** 1,73 € Sachaufwand 8,27 € Betreuungsleistung
Teilnahme DJI-Qualifizierung	**4,00 €/Stunde** 1,73 € Sachaufwand 2,27 € Betreuungsleistung	

Der nächsthöhere Stundensatz wird von dem Monat an gezahlt, in dem die entsprechende Abschlussprüfung bestanden worden ist.

(2) Bei Bestehen eines besonderen Unterstützungsbedarfs in der Person des betreuten Kindes erhält die Tagespflegeperson eine Geldleistung in Höhe von 10,00 € je Tagstunde bei Nachweis einer entsprechenden fachlichen Qualifikation. Durch den erhöhten betreuerischen und pädagogischen Aufwand gelten dann zwei Betreuungsplätze als belegt.

(3) Die Geldleistung wird unabhängig vom Einsatzort der Tagespflegeperson in der genannten Höhe gezahlt. Eine Bezuschussung von Fahrtkosten erfolgt nicht. Jedoch können Fahrtzeiten nach Absatz 1 wie Betreuungszeiten vergütet werden, wenn diese als notwendig für die Betreuung des Kindes seitens der pädagogischen Fachkraft anerkannt werden.

(4) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung bei pauschalen Zahlungen erfolgt in der Regel zum Ende des Betreuungsmonats. Die Abrechnung von Leistungsbogen erfolgt nach Eingang. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage von Jahresarbeitstagen des Landes Niedersach-

Qualifikation der Tagespflegeperson	**Tagbetreuung**	**Bei Übernachtung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr**
Sozialpädagogische Fachkraft / Erzieher	**6,50 €/Stunde** 1,73 € Sachaufwand 4,77 € Betreuungsleistung	**10,00 €/Nacht** 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung
Sozialassistent	**6,00 €/Stunde** 1,73 € Sachaufwand 4,27 € Betreuungsleistung	**10,00 €/Nacht** 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung
Abschluss 560-Std. DJI Qualifizierung	**5,30 €/Stunde** 1,73 € Sachaufwand 3,57 € Betreuungsleistung	**10,00 €/Nacht** 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung
Abschluss 160-Std. DJI-Qualifizierung	**4,80 €/Stunde** 1,73 € Sachaufwand 3,07 € Betreuungsleistung	**10,00 €/Nacht** 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung
Teilnahme DJI-Qualifizierung und mit Eignung nach bes. Prüfung	**4,00 €/Stunde** 1,73 € Sachaufwand 2,27 € Betreuungsleistung	

Der nächsthöhere Stundensatz wird von dem Monat an gezahlt, in dem die entsprechende
Abschlussprüfung bestanden worden ist.
Ab dem 01.01.2022 und 01.01.2024 erhöht sich die Betreuungsleistung um jeweils 0,20 €/Stunde. Von der Erhöhung ist die „Teilnahme DJI-Qualifizierung“ ausgenommen.

(2) Bei Bestehen eines besonderen Unterstützungsbedarfs in der Person des betreuten Kindes erhält die Tagespflegeperson eine Geldleistung in Höhe von der doppelten Geldleistung zzgl. 2,00 € Betreuungsleistung je Tagstunde. Durch den erhöhten betreuerischen und pädagogischen Aufwand gelten dann zwei Betreuungsplätze als belegt. Die Entscheidung zur Belegung und Zahlung obliegt

sen. Bei der Eingewöhnung werden ausschließlich die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden vergütet.	dem Geschäftsbereich Jugend des Landkreises Helmstedt. (3) Die Geldleistung wird unabhängig vom Einsatzort der Tagespflegeperson in der genannten Höhe gezahlt. Eine Bezuschussung von Fahrtkosten erfolgt nicht. Jedoch können Fahrtzeiten nach Absatz 1 wie Betreuungszeiten vergütet werden, wenn diese als notwendig für die Betreuung des Kindes seitens der pädagogischen Fachkraft anerkannt werden. (4) Wird die Tagespflege im Haushalt der Eltern / Elternteile durchgeführt, entspricht die Höhe der laufenden Geldleistung dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Für den Sachaufwand erfolgt keine Anerkennung. (5) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung bei pauschalen Zahlungen erfolgt zum Ende des Betreuungsmonats. Die Abrechnung von Leistungsbogen erfolgt nach Eingang. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der durchschnittlichen Jahresarbeitstage des Landes Niedersachsen. Bei der Eingewöhnung werden ausschließlich die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden vergütet. (6) Die Übernachtungspauschale wird nur bei tatsächlicher Betreuung geleistet. (7) Tagespflegepersonen, die nicht im Landkreis Helmstedt tätig sind, erhalten die Förder- und Sachleistung, die für den Landkreis Helmstedt gültig ist.
§ 8 Fortzahlung der laufenden Geldleistung (1) Tagespflegepersonen erhalten bei Abwesenheit eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung von insgesamt fünf Wochen pro Kalenderjahr. (2) Die Fortzahlung der laufenden Geldleistung für den Zeitraum der Abwesenheit der Tagespflegeperson erfolgt auf der Basis der bewilligten Betreuungszeiten. Sofern keine pauschalen Betreuungszeiten bewilligt worden sind, richtet sich die Fortzahlung der laufenden Geldleistung nach dem Durchschnitt der dem Abwesenheitszeitraum vorangehenden tatsächlichen Betreuungszeiten. (3) Jede Abwesenheit der Tagespflegeperson ist dem Landkreis Helmstedt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (4) Bei Abwesenheit des Kindes erfolgt eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung	**§ 9 Fortzahlung der laufenden Geldleistung** (1) Tagespflegepersonen erhalten bei Abwesenheit eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung. Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche, beträgt die Fortzahlung in jedem Kalenderjahr 25 Arbeitstage. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Fortzahlungsanspruch entsprechend. Die Tagespflegeperson erhält als Fortzahlungsanspruch für jeden vollen Monat in dem ein Betreuungsverhältnis besteht ein Zwölftel des Fortzahlungsanspruches. (2) Die Fortzahlung der laufenden Geldleistung für den Zeitraum der Abwesenheit der Tagespflegeperson erfolgt auf der Basis der bewilligten Betreuungszeiten.

an die Tagespflegeperson für einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu zwei Wochen. Ab der dritten Woche prüft der Landkreis Helmstedt die Fortzahlung der laufenden Geldleistung. (5) Eine dauerhafte Förderung eines Kindes bei zwei Tagespflegepersonen ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine reine Abwesenheitsvertretung innerhalb der Fortzahlung der laufenden Geldleistung handelt. (6) Bei einem dauerhaften Wechsel eines betreuten Kindes von einer Tagespflegeperson zu einer zweiten wird bei Überschneidungen der Betreuungszeiträume lediglich die Vergütung der ersten Tagespflegeperson gezahlt, sofern kein begründeter Härtefall vorliegt, welcher einen Wechsel der Tagespflegeperson unbedingt erforderlich macht.	Sofern keine pauschalen Betreuungszeiten bewilligt worden sind, richtet sich die Fortzahlung der laufenden Geldleistung nach. der Anwesenheitszeit des Kindes, die das Kind tatsächlich betreut worden wäre, jedoch höchstens bis zum Erreichen der bewilligten Wochenstunden. (3) Jede Abwesenheit der Tagespflegeperson ist dem Landkreis Helmstedt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (4) Bei Abwesenheit des Kindes erfolgt eine Fortzahlung der Tagstunden an die Tagespflegeperson für einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu zwei Wochen. Ab der dritten Woche prüft der Landkreis Helmstedt die Betreuungsbedingungen. Ist eine Wiederkehr des Kindes vorerst ausgeschlossen, wird die Geldleistung bis zur tatsächlichen Rückkehr eingestellt. Eine Fortzahlung der Geldleistung der Nachtstunden erfolgt bei Abwesenheit des Kindes nicht. (5) Eine Förderung eines Kindes bei zwei Tagespflegepersonen ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine reine Abwesenheitsvertretung innerhalb der Fortzahlung der laufenden Geldleistung nach Absatz 1 handelt. (6) Bei einem dauerhaften Wechsel eines betreuten Kindes von einer Tagespflegeperson zu einer zweiten wird bei Überschneidungen der Betreuungszeiträume lediglich die Vergütung der ersten Tagespflegeperson gezahlt, sofern kein begründeter Härtefall vorliegt, welcher einen Wechsel der Tagespflegeperson unbedingt erforderlich macht. (7) Sofern einer Tagespflegeperson die Fortführung einer Betreuung bis zum Ende des Bewilligungszeitraums aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Umstände nicht mehr zumutbar ist, kann sie das Betreuungsverhältnis mit Mitteilung gegenüber dem Landkreis Helmstedt vorzeitig beenden. Ein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung besteht für Zeiträume, die über den vorzeitigen Beendigungszeitpunkt laut Mitteilung der Tagespflegeperson hinausgehen, dann nicht mehr.
§ 9 Sozialversicherungsbeiträge (1) Die Erstattung bzw. Bezuschussung der Sozialversicherungsbeiträge richtet sich	**§ 10 Sozialversicherungsbeiträge** (1) Die Erstattung bzw. Bezuschussung der Sozialversicherungsbeiträge richtet sich

nach §23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII. Die Auszahlung der Leistung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson unter Vorlage geeigneter Nachweise.	nach §23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII. Die Auszahlung der Leistung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson unter Vorlage geeigneter Nachweise. *(2)* Geeignete Nachweise für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Alterssicherung und Unfallversicherung sind die Schreiben des Versicherungsträgers sowie Zahlungsbelege (Kontoauszug, Nachweis über ein Lastschriftmandat, etc.). Die Nachweise sind umgehend, dem Landkreis Helmstedt, vorzulegen. (3) Die Erstattung anerkannter Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Alterssicherung erfolgt monatlich. Die Erstattung der Beiträge wird bei einer durchgehenden Unterbrechung der Tagespflegetätigkeit von mehr als vier Wochen seitens des Landkreises Helmstedt geprüft. Wird festgestellt, dass die Wiederaufnahme der Tätigkeit und eine Betreuungsleistung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, so wird die Zahlung eingestellt.
	§ 11 Renovierungs- und Ausstattungsbeihilfe (1) Bei Erwerb und bei Verlängerung der Pflegeerlaubnis der im Landkreis Helmstedt tätigen Tagespflegeperson kann eine Beihilfe zur Renovierung und Ausstattung in Höhe von 250,00 Euro beantragt werden. (2) Die Verwendung der Beihilfe ist auf einem gesonderten Vordruck des Landkreises Helmstedt nachzuweisen. (3) Bei nicht vollständiger Verwendung der Beihilfe, ist der Differenzbetrag von der Tagespflegeperson zurückzuzahlen. (4) Beendet die Tagespflegeperson vor Ablauf der erneuten Verlängerung von 5 Jahren der Pflegeerlaubnis ihre Tätigkeit, so ist pro Jahr 1/5 der Beihilfe zurückzuzahlen. Es werden nur volle Jahre zurückgefordert.
§ 10 Arbeitsgruppentreffen Für die Teilnahme an mindestens zwei Arbeitsgruppentreffen im Jahr wird pro Sitzung und Tagespflegeperson im Sinne von § 3 Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € gezahlt, maximal jedoch 70,00 € pro Kalenderjahr. Die Nachweise (Anwesenheitslisten) sind dem Landkreis Helmstedt	**§ 12 Arbeitsgruppentreffen** Für die Teilnahme an mindestens zwei Arbeitsgruppentreffen im Jahr wird pro Sitzung und Tagespflegeperson im Sinne von § 3 Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € gezahlt, maximal jedoch 70,00 € pro Kalenderjahr. Die Nachweise (Anwesenheitslisten) sind dem Landkreis Helmstedt

bis zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres zu erbringen. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres.	bis zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres zu erbringen. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres.
§ 11 Kostenbeitragspflicht Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SBG VIII ein öffentlichrechtlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Kostenbeitrags werden mit Bescheid festgesetzt.	**§ 13 Kostenbeitragspflicht** Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SBG VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Kostenbeitrags werden mit Bescheid festgesetzt. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Kostenbeitragstabelle. Der errechnete monatliche Kostenbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.
§ 12 Kostenbeitragsschuldner Kostenbeitragsschuldner sind die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personensorgeberechtigten. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften dem Landkreis Helmstedt gegenüber als Gesamtschuldner.	**§ 14 Kostenbeitragsschuldner** Kostenbeitragsschuldner sind die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personensorgeberechtigten. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften dem Landkreis Helmstedt gegenüber als Gesamtschuldner.
	§ 15 Einkommen (1) Für die Inanspruchnahme des Angebots der Kindertagespflege wird von den mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personensorgeberechtigten ein pauschalisierter und einkommensabhängiger Kostenbeitrag abhängig von den bewilligten Betreuungsstunden gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII gefordert. (2) Als Einkommen gilt das erzielte durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen sowie Lohnersatzleistungen der ersten drei Monate seit Beginn der Betreuung.
§ 13 Berechnung der Höhe des Kostenbeitrags (1) Für die Inanspruchnahme der Angebote der Kindertagespflege sind die Einkommen beider Elternteile zu berücksichtigen. Die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personensorgeberechtigten gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Form eines pauschalierten Kostenbeitrags abhängig von den bewilligten Betreuungsstunden an den Kosten der Kindertagespflege beteiligt. (2) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Be-	**§ 16 Ermittlung des Kostenbeitrags** (1) Der Kostenbeitrag ist nach dem Einkommen sowie der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit gestaffelt. (2) Die Zuordnung der jeweiligen Einkommensstufen erfolgt mit Vorlage geeigneter Einkommensnachweise (Gehaltsabrechnungen, Elterngeldbescheid, SGB-Bescheid, Nachweis über den Erhalt von Krankengeld, Rentenbescheid, etc.) der ersten 3 Monate seit Betreuungsbeginn oder dem Einverständnis mit der Höchststufe.

treuung fern bleibt und der Platz des Kindes freigehalten wird ebenso bei Abwesenheitszeiten der Tagespflegeperson nach § 8 (1). (3) Bei der Festsetzung des Kostenbeitrags wird von der Höchststufe lt. Kostenbeitragstabelle Anlage 1, bezogen auf die Betreuungsstunden pro Woche, ausgegangen. (4) Bis zu vier Wochen nach Beginn der Betreuung haben Eltern die Möglichkeit, eine Herabsetzung des Kostenbeitrags ab dem ersten Betreuungstag unter Vorlage geeigneter Einkommensnachweise (Gehaltsabrechnungen, Elterngeldbescheid, SGB- Bescheid, Nachweis über den Erhalt von Krankengeld, Rentenbescheid, etc.) formlos zu beantragen. Eine spätere Vorlage der Nachweise hat eine Neufestsetzung des Kostenbeitrags ab dem Monatsersten des Eingangsmonats zur Folge. (5) Der Kostenbeitrag ist nach dem Einkommen sowie der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit gestaffelt. (6) Als Einkommen gilt das zum Zeitpunkt des Beginns der regelmäßigen Betreuung des Kindes in Kindertagespflege erzielte monatliche Bruttoeinkommen (ohne Sonderzahlungen) sowie Lohnersatzleistungen der mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personensorgeberechtigten. Das monatliche Einkommen wird auf zwölf Monate umgerechnet. Das zugrundeliegende Einkommen wird unter Berücksichtigung der Anzahl der kindegeldberechtigten Kinder der mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen Sorgeberechtigten ermittelt. Der Freibetrag beträgt 2.500,0 € je Kind im Jahr. (7) Bei der Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit werden Nachtbetreuungsstunden zur Hälfte angerechnet. Der Kostenbeitrag für Eingewöhnungsmonate wird aufgrund der geleisteten Betreuungsstunden ermittelt. Die Höhe des Kostenbeitrags bestimmt sich aus der Anlage 1. (8) Sämtliche Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Personensorgeberechtigten mit Auswirkung auf die Höhe des Kostenbeitrags sind dem Landkreis Helmstedt von diesen unaufgefordert und unverzüglich nachzuweisen.	(3) Personensorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Betreuungsbeginn mit Vorlage des ersten Einkommensnachweises erklären, zahlen die Höchststufe der jeweiligen Betreuungsform solange bis die Vorlage entsprechender Nachweise erfolgt. (4) Sämtliche Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Personensorgeberechtigten mit Auswirkung auf die Höhe des Kostenbeitrags sind dem Landkreis Helmstedt von diesen unaufgefordert und unverzüglich nachzuweisen.

(9) Für die Inanspruchnahme einer Ersatztagespflegeperson wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben. (10) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und die aus besonderem Grund in Kindertagespflege betreut werden, werden bis zur Einschulung keine Kostenbeiträge erhoben. Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine maximale Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden wöchentlich unter der Voraussetzung, dass Eltern schriftliche Nachweise darüber vorlegen, dass für das Tagespflegekind kein Kindergartenplatz vorhanden ist und somit der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung nicht erfüllt ist.	
§ 15 Kostenbeitrag bei vorzeitiger Beendigung (1) Die vorzeitige Beendigung eines bewilligten Betreuungsverhältnisses erfolgt auf schriftliche Mitteilung der Personensorgeberechtigten und kann grundsätzlich nur zum Monatsende erfolgen. Die Mitteilung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende beim Landkreis Helmstedt vorzulegen. Bei verspätetem Eingang der Mitteilung kann der Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten bis zum Ablauf des ursprünglich bewilligten Betreuungszeitraumes gefordert werden. Die Kündigungsfrist aus der zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten abgeschlossenen Tagespflegevereinbarung bleibt hiervon unberührt. (2) Von Absatz 1 kann abgewichen werden, sofern die Personensorgeberechtigten und die beteiligte Tagespflegeperson dies wünschen und schriftlich bestätigen.	**§ 17 Erhebung des Kostenbeitrags** (1) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt und der Platz des Kindes freigehalten wird ebenso bei Abwesenheitszeiten der Tagespflegeperson nach § 8 (1). (2) Bei der Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit werden Nachtbetreuungsstunden zur Hälfte angerechnet. (3) Der Kostenbeitrag für Eingewöhnungsmonate wird aufgrund der geleisteten Betreuungsstunden ermittelt. Die Höhe des Kostenbeitrags bestimmt sich aus der Anlage 1. (4) Für die Inanspruchnahme einer Ersatztagespflegeperson wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben. (5) Bei verspätetem Eingang der Mitteilung über das vorzeitige Ende der Tagespflege kann der Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten bis zum Ablauf des ursprünglich bewilligten Betreuungszeitraumes gefordert werden
§ 14 Geschwisterermäßigung (1) Werden mehrere Kinder eines Haushalts gleichzeitig kostenpflichtig in Kindertagespflege bzw. in einer Kindertagesstätte betreut, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind auf die	**§ 18 Geschwisterermäßigung** (1) Werden mehrere Kinder eines Haushalts gleichzeitig kostenpflichtig in Kindertagespflege bzw. in einer Kindertagesstätte betreut, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind auf die Hälfte des

Hälfte des Beitrags laut Kostenbeitragstabelle. Ab dem dritten Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben. Die Ermäßigung darf die für die Betreuung der Geschwisterkinder zu zahlenden Gebühren nicht übersteigen. (2) Die Bestimmung der Reihenfolge der Kinder zur Ermittlung des Kostenbeitrags nach Absatz 1 richtet sich ausschließlich nach den Geburtsdaten der Kinder. (3) Die Personensorgeberechtigten haben dem Landkreis Helmstedt jede Änderung der Betreuungsverhältnisse der Kinder mit Auswirkung auf die Geschwisterermäßigung unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.	Beitrags laut Kostenbeitragstabelle. Ab dem dritten Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben. Die Ermäßigung darf die für die Betreuung der Geschwisterkinder zu zahlenden Gebühren nicht übersteigen. (2) Die Bestimmung der Reihenfolge der Kinder zur Ermittlung des Kostenbeitrags nach Absatz 1 richtet sich ausschließlich nach den Geburtsdaten der Kinder. (3) Die Personensorgeberechtigten haben dem Landkreis Helmstedt jede Änderung der Betreuungsverhältnisse der Kinder mit Auswirkung auf die Geschwisterermäßigung unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
§ 16 Erlass des Kostenbeitrags (1) In begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden. (2) Ist der Kostenbeitragspflichtige finanziell nicht in der Lage den Kostenbeitrag zu leisten, kann dieser auf Antrag gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden. Sofern der Kostenbeitragspflichtige Leistungsempfänger nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges.	**§ 19 Erlass des Kostenbeitrags** (1) In begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden. (2) Ist der Kostenbeitragspflichtige finanziell nicht in der Lage den Kostenbeitrag zu leisten, kann dieser auf Antrag gem. § 90 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, sofern dem Kostenbeitragspflichtigen die Belastung nach § 90 SGB VIII nicht zuzumuten ist, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges. (3) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und die aus besonderem Grund in der Kindertagespflege betreut werden, werden bis zur Einschulung keine Kostenbeiträge erhoben. Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine maximale Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden wöchentlich unter der Voraussetzung, dass Eltern schriftliche Nachweise darüber vorlegen, dass für das Tagespflegekind kein Kindergartenplatz vorhanden ist und somit der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung nicht erfüllt ist.
§ 17 Einsatz zweckgleicher Leistungen (1) Neben dem Einkommen haben Elternteile sowohl Kinderbetreuungsleistungen bei Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe als auch Kinderbetreuungskosten gemäß § 87 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III) - als zweckgleiche Leistung zur Kindertagespflege einzusetzen.	**§ 20 Einsatz zweckgleicher Leistungen** (1) Neben dem Einkommen haben Elternteile sowohl Kinderbetreuungsleistungen bei Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe als auch Kinderbetreuungskosten gemäß § 87 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Ar-

(2) Der Kinderbetreuungszuschlag gemäß § 14b Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist außerhalb der regulären Öffnungszeit der Kindertagesstätte zur Finanzierung der Betreuung des Kindes in Kindertagespflege einzusetzen.	beitsförderung (SGB III) - als zweckgleiche Leistung zur Kindertagespflege einzusetzen. (2) Der Kinderbetreuungszuschlag gemäß § 14b Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist außerhalb der regulären Öffnungszeit der Kindertagesstätte zur Finanzierung der Betreuung des Kindes in Kindertagespflege einzusetzen.
	§ 21 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten (1) Die Antragssteller/innen haben 1. die für die Förderung der Tagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrags erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jungendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. 2. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlagen des Jugendhilfeträgers vorzulegen. 3. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere - Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes - Änderung der Betreuungszeiten -Beendigung des Betreuungsverhältnisses - Änderung der finanziellen Verhältnisse -Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts (2) Die Antragssteller/innen sollen auf Verlangen des Landkreises Helmstedt zur mündlichen Erörterung des Antrags persönlich erscheinen.
§ 18 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Helmstedt zum 01.01.2019 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege i. d. F. vom 01.08.2016 mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.	**§ 22 Inkrafttreten** (1) Diese Satzung tritt nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Helmstedt zum 01.01.2020 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege i. d. F. vom 12.12.2018 mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

	Lesefassung der ab 01.01.2020 geltenden Satzung.
	Satzung Des Landkreises Helmstedt – Geschäftsbereich Jugend – **für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit §§22 bis 24, §43 und § 90 Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen

§ 1 Kindertagespflege

(1) Die Grundlage zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SBG VIII
   1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
   2. deren fachliche Beratung, Begleitung der Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und deren weitere Qualifizierung,
   3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung unter spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen an die Tagespflegeperson.

(2) Kindertagespflege kann von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihren eigenen Räumlichkeiten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen möglich.

§ 2 Antragserfordernis

(1) Die in § 1 genannte Förderung wird auf schriftlichen Antrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Personensorgeberechtigten bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Eine abschließende Antragsbearbeitung einschließlich der Veranlassung erforderlicher Zahlungen an die Tagespflegeperson kann erst nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.

(2) Für die Verlängerung des bewilligten Betreuungszeitraums und die Änderung des Betreuungsumfangs ist ein vorheriger schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten erforderlich.

§ 3 Eignung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen

(1) Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen. Diese sind in qualifizierten Lehrgängen oder durch

ENTWURF

z.B. einer pädagogischen Ausbildung zu erwerben. Diese Kenntnisse haben sie gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII nachzuweisen.

(2) Es werden entsprechend der gesetzlichen Grundlagen geeignete und qualifizierte bzw. in begründeten Einzelfällen die in einer Qualifizierungsmaßnahme befindliche-Tagespflegepersonen vermittelt und gefördert. Es ist nach besonderer Prüfung auch möglich, Personen zu vermitteln und zu fördern, die Nachweise über pädagogische Tätigkeiten und theoretische Inhalte in Verbindung mit Kleinkindpädagogik erbringen. Die Eignungsfeststellung erfolgt durch den Landkreis Helmstedt. Das Eignungsfeststellungsverfahren und die Ausstellung der Pflegeerlaubnis richten sich nach § 43 SGB VIII.

(3) Geeignet sind Tagespflegepersonen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit
2. Sachkompetenz,
3. Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
4. über kindgerechte Räume verfügen.

(4) Die Eignung der Kindertagespflegeperson wird im Rahmen einer Prüfung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt. Als Mindestanforderung wird der Qualifizierungslehrgang des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) mit einem Stundenumfang von derzeit 160 Stunden zuzüglich eines Praxisprojekts von 10 Stunden zugrunde gelegt oder nach einem besonderen Prüfverfahren hinsichtlich der Geeignetheit der pädagogischen Vorkenntnisse.

(5) Zur Beurteilung der Eignung einer Kindertagespflegeperson und der damit verbundenen Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII sind folgende Nachweise notwendig:

1. Bewerbungsbogen, Lebenslauf, Abschlusszeugnisse
2. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson; bei der Betreuung der Kinder im eigenen Haushalt, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller im Haushalt lebenden Personen nach dem vollendeten 15. Lebensjahr[1].
3. ärztliche Stellungnahme über den Gesundheitszustand der Kindertagespflegeperson und bei der Betreuung im eigenen Haushalt eine ärztliche Stellungnahme über den Gesundheitszustand aller in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Personen**Fehler! Textmarke nicht definiert.**, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
4. Bereitschaftserklärung zur Auskunft für den Allgemeinen Sozialen Dienst.
5. Teilnahme an mindestens einer fachbezogenen Fortbildung pro Jahr mit einem Umfang von acht Unterrichtsstunden bzw. an zwei halbtägigen Fortbildungen mit insgesamt acht Unterrichtsstunden pro Jahr des Landkreises Helmstedt. Die Teilnahme ist kostenfrei.
6. Teilnahme an zwei Fachgesprächen pro Jahr, angeboten über die Fachberatung des Landkreises Helmstedt
7. Teilnahme an zwei Zusatzmodulen: 1. Hilfekurs für Säuglinge und Kleinstkinder1 und der Teilnahme an der Hygienebelehrung
8. Erklärung nach § 8a SGB VIII

(6) Tagespflegepersonen ohne gültige Pflegeerlaubnis werden nicht vermittelt. Eine Förderung von Betreuungsverhältnissen wird maximal bis zum Ablauf der aktuellen Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson gewährt.

[1] Diese Nachweise sind jeweils alle zweieinhalb Jahre erneut vorzulegen

(7) Sofern eine Tagespflegeperson auch über das Ablaufdatum ihrer aktuellen Pflegeerlaubnis hinaus weiterhin als Tagespflegeperson tätig sein will, ist mindestens drei Monate vor Ablauf der bestehenden Pflegeerlaubnis ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung ihrer Pflegeerlaubnis zu stellen. Die zur Überprüfung der Eignung der Tagespflegeperson erforderlichen Unterlagen sind dem Landkreis Helmstedt vorzulegen.
(8) Anerkannt sind die Qualifizierung nach dem Deutschen Jugendinstitut (DJI), die Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch (QHB), sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und Sonstige Fach- und Betreuungskräfte im Sinne des § 4 Abs. 3 KiTaG und die nach besonderer Prüfung geeigneten Personen.

§ 4 Fördervoraussetzungen

(1) Es wird nur der notwendige Betreuungsbedarf gefördert.
(2) Eine Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII wird vom Landkreis Helmstedt auf Antrag der Personensorgeberechtigten nur gewährt, wenn die Tagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt und die darin bewilligte Anzahl der gleichzeitig anwesenden fremden Kinder nicht überschritten wird. Dies gilt auch für die Eingewöhnung bei Anwesenheit von Eltern. Sofern für ein Betreuungsverhältnis gemäß § 43 SGB VIII keine Pflegeerlaubnis erforderlich ist, kann in besonderen Ausnahmefällen, bei Geeignetheit auch ohne Vorliegen einer Pflegeerlaubnis und nach eingehender Prüfung des Einzelfalls, eine Geldleistung für einen bestimmten Zeitraum, entsprechend der Bewilligung, gewährt werden.
(3) Sofern die Tagespflegeperson als geeignet anerkannt wird, jedoch den Abschluss eines qualifizierten Lehrgangs für die Kindertagespflege noch nicht nachweisen kann, kann bis zum Abschluss eines solchen Lehrgangs und in begründeten Einzelfällen eine vorläufige Pflegeerlaubnis für die Betreuung einzelner, namentlich zu bestimmender Kinder erteilt werden.
(4) Die Förderung in der Tagespflege erfolgt nur, wenn die Betreuungszeit im Jahresdurchschnitt höchstens 45 Stunden pro Woche beträgt. In begründeten Einzelfällen und Vorlage entsprechender Nachweise kann eine höhere Stundenleistung gefördert werden. Die Entscheidung des begründeten Einzelfalls obliegt dem Geschäftsbereich Jugend des Landkreises Helmstedt.
(5) Ausgeschlossen von einer Förderung sind Betreuungsverhältnisse, die von haushaltsangehörigen Personen durchgeführt werden.
(6) Die Förderung in der Tagespflege bei Bestehen eines besonderen Unterstützungsbedarfes wird nur bei Vorliegen eines ärztlichen Attestes von einem Facharzt mit mindestens der Fachrichtung „Kinder“ gewährt.
Die Prüfung der Geeignetheit der Tagespflegeperson zur Betreuung eines Kindes mit besonderem Unterstützungsbedarfes obliegt dem Geschäftsbereich Jugend des Landkreises Helmstedt.
(7) Besucht ein Kind eine Ganztagsschule oder Schule mit ganztägigem Angebot, ist der Betreuungsbedarf vorrangig von der Schule abzudecken. Ein Nachweis über die Betreuungszeit der Schule ist vorzulegen.
(8) Der Bedarf zur Betreuung an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und Übernachtungen ist besonders nachzuweisen.

Erhöht oder verringert sich der individuelle Betreuungsbedarf, so ist eine Stundenveränderung im Vorfeld schriftlich zu beantragen. Erfolgt die Mitteilung im Nachhinein, so kann eine Änderung erst ab dem Monat der Bekanntgabe erfolgen.

§ 5 Vorzeitige Beendigung

(1) Die vorzeitige Beendigung eines bewilligten Betreuungsverhältnisses erfolgt auf schriftliche Mitteilung der Personensorgeberechtigten oder der Tagespflegeperson und kann grundsätzlich nur zum Monatsende erfolgen. Die Mitteilung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende beim Landkreis Helmstedt vorzulegen. Die Kündigungsfrist findet keine Anwendung, wenn die Kündigung im Einvernehmen der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson erfolgt. Die Kündigungsfrist aus der zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten abgeschlossenen Tagespflegevereinbarung bleibt hiervon unberührt.

Von Absatz 1 kann abgewichen werden, sofern die Personensorgeberechtigten und die beteiligte Tagespflegeperson dies wünschen und schriftlich bestätigen.

§ 6 Mitwirkungspflichten der Tagespflegepersonen

(1) Für jedes Betreuungsverhältnis schließt die Tagespflegeperson eine Tagespflegevereinbarung mit den Personensorgeberechtigten ab.
(2) Die Tagespflegeperson führt für jedes betreute Kind monatlich einen Leistungsbogen nach Vorgabe des Landkreises Helmstedt und bewahrt diesen nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses 10 Jahre auf. Der Leistungsbogen ist von den Personensorgeberechtigten zu prüfen und eigenhändig am letzten Betreuungstag des Monats zu unterschreiben. Dem Landkreis Helmstedt ist auf Verlangen der Leistungsbogen im Original auszuhändigen. Als Leistungsbogen wird ausschließlich der vom Landkreis Helmstedt ausgegebene Vordruck anerkannt. Betreuungsstunden sind auf volle Viertelstunden zu runden.
(3) Die Tagespflegeperson hat dem Landkreis Helmstedt unaufgefordert und unverzüglich sämtliche, auch unabhängig von der Förderung, von ihr betreuten Kinder mitzuteilen.
(4) Sämtliche Änderungen, die das Betreuungsverhältnis betreffen sind dem örtlichen Träger der Jugendhilfe umgehend mitzuteilen.

Besucht das Tagespflegekind mehr als eine Woche nicht die Kindertagespflege, ist dies dem Landkreis Helmstedt unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII

Die Kindertagespflegeperson muss dem Geschäftsbereich Jugend schriftlich erklären, dass diese den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnimmt. Die schriftliche Erklärung erfolgt auf dem vom Landkreis Helmstedt vorgegebenen Vordruck.

§ 8 Laufende Geldleistung

(1) Die Tagespflegepersonen erhalten folgende laufende Geldleistung:

Qualifikation der Tagespflegeperson	**Tagbetreuung**	**Bei Übernachtung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr**
Sozialpädagogische Fachkraft / Erzieher	**6,50 €/Stunde** 1,73 € Sachaufwand 4,77 € Betreuungsleistung	**10,00 €/Nacht** 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung

Sozialassistent	**6,00 €/Stunde** 1,73 € Sachaufwand 4,27 € Betreuungsleistung	**10,00 €/Nacht** 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung
Abschluss 560-Std. DJI Qualifizierung	**5,30 €/Stunde** 1,73 € Sachaufwand 3,57 € Betreuungsleistung	**10,00 €/Nacht** 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung
Abschluss 160-Std. DJI-Qualifizierung	**4,80 €/Stunde** 1,73 € Sachaufwand 3,07 € Betreuungsleistung	**10,00 €/Nacht** 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung
Teilnahme DJI-Qualifizierung und mit Eignung nach bes. Prüfung	**4,00 €/Stunde** 1,73 € Sachaufwand 2,27 € Betreuungsleistung	

Der nächsthöhere Stundensatz wird von dem Monat an gezahlt, in dem die entsprechende
Abschlussprüfung bestanden worden ist.
Ab dem 01.01.2022 und 01.01.2024 erhöht sich die Betreuungsleistung um jeweils 0,20 €/Stunde. Von der Erhöhung ist die „Teilnahme DJI-Qualifizierung“ ausgenommen.

(2) Bei Bestehen eines besonderen Unterstützungsbedarfs in der Person des betreuten Kindes erhält die Tagespflegeperson eine Geldleistung in Höhe von der doppelten Geldleistung zzgl. 2,00 € Betreuungsleistung je Tagstunde. Durch den erhöhten betreuerischen und pädagogischen Aufwand gelten dann zwei Betreuungsplätze als belegt. Die Entscheidung zur Belegung und Zahlung obliegt dem Geschäftsbereich Jugend des Landkreises Helmstedt.

(3) Die Geldleistung wird unabhängig vom Einsatzort der Tagespflegeperson in der genannten Höhe gezahlt. Eine Bezuschussung von Fahrtkosten erfolgt nicht. Jedoch können Fahrtzeiten nach Absatz 1 wie Betreuungszeiten vergütet werden, wenn diese als notwendig für die Betreuung des Kindes seitens der pädagogischen Fachkraft anerkannt werden.

(4) Wird die Tagespflege im Haushalt der Eltern / Elternteile durchgeführt, entspricht die Höhe der laufenden Geldleistung dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Für den Sachaufwand erfolgt keine Anerkennung.

(5) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung bei pauschalen Zahlungen erfolgt zum Ende des Betreuungsmonats. Die Abrechnung von Leistungsbogen erfolgt nach Eingang. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der durchschnittlichen Jahresarbeitstage des Landes Niedersachsen. Bei der Eingewöhnung werden ausschließlich die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden vergütet.

(6) Die Übernachtungspauschale wird nur bei tatsächlicher Betreuung geleistet.

Tagespflegepersonen, die nicht im Landkreis Helmstedt tätig sind, erhalten die Förder- und Sachleistung, die für den Landkreis Helmstedt gültig ist.

§ 9 Fortzahlung der laufenden Geldleistung

(1) Tagespflegepersonen erhalten bei Abwesenheit eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung. Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche, beträgt die Fortzahlung in jedem Kalenderjahr 25 Arbeitstage. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage in der

Woche erhöht oder vermindert sich der Fortzahlungsanspruch entsprechend. Die Tagespflegeperson erhält als Fortzahlungsanspruch für jeden vollen Monat in dem ein Betreuungsverhältnis besteht ein Zwölftel des Fortzahlungsanspruches.

(2) Die Fortzahlung der laufenden Geldleistung für den Zeitraum der Abwesenheit der Tagespflegeperson erfolgt auf der Basis der bewilligten Betreuungszeiten. Sofern keine pauschalen Betreuungszeiten bewilligt worden sind, richtet sich die Fortzahlung der laufenden Geldleistung nach. der Anwesenheitszeit des Kindes, die das Kind tatsächlich betreut worden wäre, jedoch höchstens bis zum Erreichen der bewilligten Wochenstunden.

(3) Jede Abwesenheit der Tagespflegeperson ist dem Landkreis Helmstedt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei Abwesenheit des Kindes erfolgt eine Fortzahlung der Tagstunden an die Tagespflegeperson für einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu zwei Wochen. Ab der dritten Woche prüft der Landkreis Helmstedt die Betreuungsbedingungen. Ist eine Wiederkehr des Kindes vorerst ausgeschlossen, wird die Geldleistung bis zur tatsächlichen Rückkehr eingestellt. Eine Fortzahlung der Geldleistung der Nachtstunden erfolgt bei Abwesenheit des Kindes nicht.

(5) Eine Förderung eines Kindes bei zwei Tagespflegepersonen ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine reine Abwesenheitsvertretung innerhalb der Fortzahlung der laufenden Geldleistung nach Absatz 1 handelt.

(6) Bei einem dauerhaften Wechsel eines betreuten Kindes von einer Tagespflegeperson zu einer zweiten wird bei Überschneidungen der Betreuungszeiträume lediglich die Vergütung der ersten Tagespflegeperson gezahlt, sofern kein begründeter Härtefall vorliegt, welcher einen Wechsel der Tagespflegeperson unbedingt erforderlich macht.

(7) Sofern einer Tagespflegeperson die Fortführung einer Betreuung bis zum Ende des Bewilligungszeitraums aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Umstände nicht mehr zumutbar ist, kann sie das Betreuungsverhältnis mit Mitteilung gegenüber dem Landkreis Helmstedt vorzeitig beenden. Ein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung besteht für Zeiträume, die über den vorzeitigen Beendigungszeitpunkt laut Mitteilung der Tagespflegeperson hinausgehen, dann nicht mehr.

§ 10 Sozialversicherungsbeiträge

(1) Die Erstattung bzw. Bezuschussung der Sozialversicherungsbeiträge richtet sich nach §23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII. Die Auszahlung der Leistung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson unter Vorlage geeigneter Nachweise.

(2) Geeignete Nachweise für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Alterssicherung und Unfallversicherung sind die Schreiben des Versicherungsträgers sowie Zahlungsbelege (Kontoauszug, Nachweis über ein Lastschriftmandat, etc.). Die Nachweise sind umgehend, dem Landkreis Helmstedt, vorzulegen.

(3) Die Erstattung anerkannter Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Alterssicherung erfolgt monatlich. Die Erstattung der Beiträge wird bei einer durchgehenden Unterbrechung der Tagespflegetätigkeit von mehr als vier Wochen seitens des Landkreises Helmstedt geprüft. Wird festgestellt, dass die Wiederaufnahme der Tätigkeit und eine Betreuungsleistung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, so wird die Zahlung eingestellt.

§ 11 Renovierungs- und Ausstattungsbeihilfe

(1) Bei Erwerb und bei Verlängerung der Pflegeerlaubnis der im Landkreis Helmstedt tätigen Tagespflegeperson kann eine Beihilfe zur Renovierung und Ausstattung in Höhe von 250,00 Euro beantragt werden.
(2) Die Verwendung der Beihilfe ist auf einem gesonderten Vordruck des Landkreises Helmstedt nachzuweisen.
(3) Bei nicht vollständiger Verwendung der Beihilfe, ist der Differenzbetrag von der Tagespflegeperson zurückzuzahlen.
(4) Beendet die Tagespflegeperson vor Ablauf der erneuten Verlängerung von 5 Jahren der Pflegeerlaubnis ihre Tätigkeit, so ist pro Jahr 1/5 der Beihilfe zurückzuzahlen. Es werden nur volle Jahre zurückgefordert.

§ 12 Arbeitsgruppentreffen

Für die Teilnahme an mindestens zwei Arbeitsgruppentreffen im Jahr wird pro Sitzung und Tagespflegeperson im Sinne von § 3 Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € gezahlt, maximal jedoch 70,00 € pro Kalenderjahr. Die Nachweise (Anwesenheitslisten) sind dem Landkreis Helmstedt bis zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres zu erbringen. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres.

§ 13 Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SBG VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Kostenbeitrags werden mit Bescheid festgesetzt. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Kostenbeitragstabelle. Der errechnete monatliche Kostenbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

§ 14 Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personensorgeberechtigten. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften dem Landkreis Helmstedt gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 15 Einkommen

(1) Für die Inanspruchnahme des Angebots der Kindertagespflege wird von den mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personensorgeberechtigten ein pauschalisierter und einkommensabhängiger Kostenbeitrag abhängig von den bewilligten Betreuungsstunden gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII gefordert.

Als Einkommen gilt das erzielte durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen sowie Lohnersatzleistungen der ersten drei Monate seit Beginn der Betreuung.

§ 16 Ermittlung des Kostenbeitrags

(1) Der Kostenbeitrag ist nach dem Einkommen sowie der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit gestaffelt.

(2) Die Zuordnung der jeweiligen Einkommensstufen erfolgt mit Vorlage geeigneter Einkommensnachweise (Gehaltsabrechnungen, Elterngeldbescheid, SGB-Bescheid, Nachweis über den Erhalt von Krankengeld, Rentenbescheid, etc.) der ersten 3 Monate seit Betreuungsbeginn oder dem Einverständnis mit der Höchststufe.
(3) Personensorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Betreuungsbeginn mit Vorlage des ersten Einkommensnachweises erklären, zahlen die Höchststufe der jeweiligen Betreuungsform solange bis die Vorlage entsprechender Nachweise erfolgt.
(4) Sämtliche Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Personensorgeberechtigten mit Auswirkung auf die Höhe des Kostenbeitrags sind dem Landkreis Helmstedt von diesen unaufgefordert und unverzüglich nachzuweisen.

§ 17 Erhebung des Kostenbeitrags

(1) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt und der Platz des Kindes freigehalten wird ebenso bei Abwesenheitszeiten der Tagespflegeperson nach § 8 (1).
(2) Bei der Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit werden Nachtbetreuungsstunden zur Hälfte angerechnet.
(3) Der Kostenbeitrag für Eingewöhnungsmonate wird aufgrund der geleisteten Betreuungsstunden ermittelt. Die Höhe des Kostenbeitrags bestimmt sich aus der Anlage 1.
(4) Für die Inanspruchnahme einer Ersatztagespflegeperson wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben.
(5) Bei verspätetem Eingang der Mitteilung über das vorzeitige Ende der Tagespflege kann der Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten bis zum Ablauf des ursprünglich bewilligten Betreuungszeitraumes gefordert werden

§ 18 Geschwisterermäßigung

(1) Werden mehrere Kinder eines Haushalts gleichzeitig kostenpflichtig in Kindertagespflege bzw. in einer Kindertagesstätte betreut, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind auf die Hälfte des Beitrags laut Kostenbeitragstabelle. Ab dem dritten Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben. Die Ermäßigung darf die für die Betreuung der Geschwisterkinder zu zahlenden Gebühren nicht übersteigen.
(2) Die Bestimmung der Reihenfolge der Kinder zur Ermittlung des Kostenbeitrags nach Absatz 1 richtet sich ausschließlich nach den Geburtsdaten der Kinder.
(3) Die Personensorgeberechtigten haben dem Landkreis Helmstedt jede Änderung der Betreuungsverhältnisse der Kinder mit Auswirkung auf die Geschwisterermäßigung unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Erlass des Kostenbeitrags

(1) In begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden.

(2) Ist der Kostenbeitragspflichtige finanziell nicht in der Lage den Kostenbeitrag zu leisten, kann dieser auf Antrag gem. § 90 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, sofern dem Kostenbeitragspflichtigen die Belastung nach § 90 SGB VIII nicht zuzumuten ist, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges.
(3) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und die aus besonderem Grund in der Kindertagespflege betreut werden, werden bis zur Einschulung keine Kostenbeiträge erhoben. Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine maximale Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden wöchentlich unter der Voraussetzung, dass Eltern schriftliche Nachweise darüber vorlegen, dass für das Tagespflegekind kein Kindergartenplatz vorhanden ist und somit der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung nicht erfüllt ist.

§ 20 Einsatz zweckgleicher Leistungen

(1) Neben dem Einkommen haben Elternteile sowohl Kinderbetreuungsleistungen bei Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe als auch Kinderbetreuungskosten gemäß § 87 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III) - als zweckgleiche Leistung zur Kindertagespflege einzusetzen.
(2) Der Kinderbetreuungszuschlag gemäß § 14b Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist außerhalb der regulären Öffnungszeit der Kindertagesstätte zur Finanzierung der Betreuung des Kindes in Kindertagespflege einzusetzen.

§ 21 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Antragssteller/innen haben
1. die für die Förderung der Tagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrags erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jungendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
2. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlagen des Jugendhilfeträgers vorzulegen.
3. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
- Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
- Änderung der Betreuungszeiten
-Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- Änderung der finanziellen Verhältnisse
-Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts
(2) Die Antragssteller/innen sollen auf Verlangen des Landkreises Helmstedt zur mündlichen Erörterung des Antrags persönlich erscheinen.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Helmstedt zum 01.01.2020 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege i. d. F. vom 12.12.2018 mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Stufen	Einkommensstufung	Maßgebliches Nettoeinkommen										Kostenbeitrag pro Tagstunde	Kostenbeitrag pro Übernachtung
		2-Personen- Haushalt		3-Personen-Haushalt		4-Personen-Haushalt		5-Personen-Haushalt		6-Personen-Haushalt			
		von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis		
Stufe I	Einkommensgrenze analog § 20 KiTaG*	- €	1.218,00 €	- €	1.507,00 €	- €	1.800,00 €	- €	2.091,00 €	- €	2.380,00 €	- €	- €
Stufe II	Überschreitung der Stufe 1 bis zu 250 €	1.218,01 €	1.468,00 €	1.507,01 €	1.757,00 €	1.800,01 €	2.050,00 €	2.091,01 €	2.341,00 €	2.380,01 €	2.630,00 €	0,28 €	0,50 €
Stufe III	Überschreitung der Stufe 1 um 250,01 € bis zu 500 €	1.468,01 €	1.718,00 €	1.757,01 €	2.007,00 €	2.050,01 €	2.300,00 €	2.341,01 €	2.591,00 €	2.630,01 €	2.880,00 €	0,57 €	1,00 €
Stufe IV	Überschreitung der Stufe 1 um 500,01 € bis zu 750 €	1.718,01 €	1.968,00 €	2.007,01 €	2.257,00 €	2.300,01 €	2.550,00 €	2.591,01 €	2.841,00 €	2.880,01 €	3.130,00 €	0,85 €	1,50 €
Stufe V	Überschreitung der Stufe 1 um 750,01 € bis zu 1.000 €	1.968,01 €	2.218,00 €	2.257,01 €	2.507,00 €	2.550,01 €	2.800,00 €	2.841,01 €	3.091,00 €	3.130,01 €	3.380,00 €	1,13 €	2,00 €
Stufe VI	Überschreitung der Stufe 1 um 1.000,01 € bis zu 1.250 €	2.218,01 €	2.468,00 €	2.507,01 €	2.757,00 €	2.800,01 €	3.050,00 €	3.091,01 €	3.341,00 €	3.380,01 €	3.630,00 €	1,41 €	2,50 €
Stufe VII	Überschreitung der Stufe 1 über 1.250,01 € bis zu 1.500 €	2.468,01 €	2.718,00 €	2.757,01 €	3.007,00 €	3.050,01 €	3.300,00 €	3.341,01 €	3.591,00 €	3.630,01 €	3.880,00 €	1,70 €	3,00 €
Stufe VIII	Überschreitung der Stufe 1 über 1.500,01 € bis zu 1.750 €	2.718,01 €	2.968,00 €	3.007,01 €	3.257,00 €	3.300,01 €	3.550,00 €	3.591,01 €	3.841,00 €	3.880,01 €	4.130,00 €	1,98 €	3,50 €
Stufe IX	Überschreitung der Stufe 1 über 1.750,01 € bis zu 2.000 €	2.968,01 €	3.218,00 €	3.257,01 €	3.507,00 €	3.550,01 €	3.800,00 €	3.841,01 €	4.091,00 €	4.130,01 €	4.380,00 €	2,26 €	4,00 €
Stufe X	Überschreitung der Stufe 1 über 2.000,01 € bis zu 2.250 €	3.218,01 €	3.468,00 €	3.507,01 €	3.757,00 €	3.800,01 €	4.050,00 €	4.091,01 €	4.341,00 €	4.380,01 €	4.630,00 €	2,54 €	4,50 €
Stufe XI	Überschreitung der Stufe 1 über 2.250,01 € bis zu 2.500 €	3.468,01 €	3.718,00 €	3.757,01 €	4.007,00 €	4.050,01 €	4.300,00 €	4.341,01 €	4.591,00 €	4.630,01 €	4.880,00 €	2,83 €	5,00 €
Stufe XII	Überschreitung der Stufe 1 über 2.500,01 €	3.718,01 €		4.007,01 €		4.300,01 €		4.591,01 €		4.880,01 €		3,11 €	5,50 €

Grundbetrag des doppelten Regelsatzes (Grundsicherung) in Höhe von	83%	von	704,00 €	= 584,32 €
Familienzuschlag des Eckregelsatzes für jede weitere Person von	70%	von	297,00 €	= 207,90 €

zzgl. angemessene Unterkunftskosten der folgenden Tabelle (Mietstufe II gemäß § 12 WoGG für den Landkreis Helmstedt)

Mietkostentabelle

2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	jede weitere Person
425,00 €	506,00 €	591,00 €	675,00 €	756,00 €	81 € zusätzlich

*Gesetz über Tageseinrichtungen in Niedersachsen

Bisherige Tabelle

auf ein Jahr umgerechnetes		Betreuungszeit pro Woche bis 10 Stunden	über 10 Std. bis 20 Std.	über 20 Std. bis 30 Std.	über 30 Std. bis 40 Std.	über 40 Stunden
		Monatlicher Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten				
Stufe I	**bis zu 15.000.00 €**	- €	- €	25,00 €	35,00 €	40,00 €
Stufe II	**15.000,01 € bis 20.000,00 €**	24,00 €	35,00 €	47,00 €	62,00 €	80,00 €
Stufe III	**20.000,01 € bis 25.000,00 €**	35,00 €	58,00 €	80,00 €	105,00 €	128,00 €
Stufe IV	**25.000,01 € bis 30.000,00 €**	46,00 €	80,00 €	120,00 €	150,00 €	175,00 €
Stufe V	**30.000,01 € bis 35.000,00 €**	57,00 €	100,00 €	145,00 €	185,00 €	220,00 €
Stufe VI	**35.000,01 € bis 40.000,00 €**	72,00 €	120,00 €	170,00 €	220,00 €	270,00 €
Stufe VII	**40.000,01 € bis 50.000,00 €**	90,00 €	140,00 €	200,00 €	270,00 €	320,00 €
Stufe VIII	**über 50.000,01 €**	110,00 €	170,00 €	240,00 €	320,00 €	400,00 €

Ermittlung der neuen Kostenbeitragstabelle

Bildung eines durchschnittlichen Gehaltes der Qualifikationen der Tagespflegepersonen pro Stunde.
Staffelung der Stufen nach Prozentualen Anteilen der fiktiven durchschnittlichen Vergütung der Tagespflegepe
Stufe I ist künftig der erlassene Kostenbeitrag aufgrund der Nichtzumutbarkeit, demnach 0 %.
Stufe XII mit 55% der fiktiven durchschnittlichen Vergütung der Tagespflegeperson pro Stunde.

	Prozent d. durchschn. Vergütung Prozentsatz	Std.Satz		Monatlicher Kostenbeitrag bei X Stunden (Beispielhaft) 10	20	30	40	45
Stufe I	0	- €	**Stufe I**					
Stufe II	5	0,28 €	**Stufe II**	12 €	24 €	36 €	48 €	54 €
Stufe III	10	0,57 €	**Stufe III**	24 €	48 €	72 €	96 €	108 €
Stufe IV	15	0,85 €	**Stufe IV**	36 €	72 €	108 €	143 €	161 €
Stufe V	20	1,13 €	**Stufe V**	48 €	96 €	143 €	191 €	215 €
Stufe VI	25	1,41 €	**Stufe VI**	60 €	119 €	179 €	239 €	269 €
Stufe VII	30	1,70 €	**Stufe VII**	72 €	143 €	215 €	287 €	323 €
Stufe VIII	35	1,98 €	**Stufe VIII**	84 €	167 €	251 €	335 €	376 €
Stufe IX	40	2,26 €	**Stufe IX**	96 €	191 €	287 €	382 €	430 €
Stufe X	45	2,54 €	**Stufe X**	108 €	215 €	323 €	430 €	484 €
Stufe XI	50	2,83 €	**Stufe XI**	119 €	239 €	358 €	478 €	538 €
Stufe XII	55	3,11 €	**Stufe XII**	131 €	263 €	394 €	526 €	592 €

Berechnungsfaktor: 4,23 Wochen

Neue Vergütungen an TPP

160 Std.	4,80 €
560 Std.	5,30 €
Soz.Ass.	6,00 €
Päd.	6,50 €
Durchschn.	**5,65 €**

Auszahlung an TPP	**4,80 €**	**5,30 €**	**6,00 €**	**6,50 €**
Bei 10 Std.	203,04 €	224,19 €	253,80 €	274,95 €
Bei 20 Std.	406,08 €	448,38 €	507,60 €	549,90 €
Bei 30 Std.	672,57 €	761,40 €	824,85 €	716,99 €
Bei 40 Std.	812,16 €	896,76 €	1.015,20 €	1.099,80 €
Bei 45 Std.	913,68 €	1.008,86 €	1.142,10 €	1.237,28 €

Berechnung der Erhöhung Vorher ./. Nachher	**Betreuungsszeiten pro Woche (Beispielhaft) bis… 10**	**20**	**30**	**40**	**45**
Stufe I					
Stufe II			11 €	13 €	14 €
Stufe III	- 0 €	13 €	25 €	34 €	28 €
Stufe IV	1 €	14 €	28 €	38 €	33 €
Stufe V	2 €	16 €	23 €	41 €	40 €
Stufe VI	3 €	19 €	34 €	54 €	49 €
Stufe VII	- 0 €	23 €	45 €	67 €	53 €
Stufe VIII	- 6 €	27 €	51 €	65 €	56 €
Stufe IX	- 14 €	21 €	47 €	62 €	30 €
Stufe X	- 2 €	45 €	83 €	110 €	84 €
Stufe XI	9 €	69 €	118 €	158 €	138 €
Stufe XII	21 €	93 €	154 €	206 €	192 €

rson in 5%-Stufen.

Kostenschätzung Auswirkung auf den Haushalt

	U3	Ü3	Summe 2018	Anstieg um 24%	Summe 2020
Geleistete Betreuungsstunden	232.271,96	32.192,24	264.464,20	aufgrund 40 neuer Plätze	327.935,61

Geschätzt auf Grundlage des Haushaltsansatzes

Aufteilung nach TPP	**Anteil in %**	**Anteil in %**
	2019	**2020**
sozialpäd. Fachkraft	9,76%	9,76%
sonstige Fach- od. Betreuungskräfte	4,87%	4,87%
560 Std. Qualifikation	0,00%	3,00%
160 Stdt. Qualifikation	85,37%	82,37%
Summe	100,00%	100,00%

Die Anteile in 2019 basieren aufgrund des Zuwendungsbescheides für 2018. 2020 wurde geschätzt,
dass rund 3% der externen TPP eine 560-Std. Qualifizierung besitzen. Geplant wird mit 50 LK ansässigen TPP.

Vergütungen	**2019**	**2020**	**2022**	**2024**
sozialpäd. Fachkraft	5,00 €	6,50 €	6,70 €	6,90 €
sonstige Fach- od. Betreuungskräfte	5,00 €	6,00 €	6,20 €	6,40 €
560 Std. Qualifikation	N.V.	5,30 €	5,50 €	5,70 €
160 Stdt. Qualifikation	4,50 €	4,80 €	5,00 €	5,20 €

Kosten für den Haushalt
Berechnet auf Grundlage der Stunden, die prozentual auf die TPP entfallen, mal der entsprechenden Vergütung

	2019	**2020**	**2022***	**2024***
sozialpäd. Fachkraft	129.058,53 €	208.042,35 €	214.443,65 €	220.844,96 €
sonstige Fach- od. Betreuungskräfte	64.397,03 €	95.822,78 €	99.016,88 €	102.210,97 €
560 Std. Qualifikation	- €	52.141,76 €	54.109,38 €	56.076,99 €
160 Stdt. Qualifikation	1.015.978,89 €	1.296.578,69 €	1.350.602,80 €	1.404.626,91 €
Summe	1.209.434,46 €	1.652.585,59 €	1.718.172,71 €	1.783.759,83 €
	Steigerung:	**443.151,13 €**	**65.587,12 €**	**65.587,12 €**

***Zahlen 2022 und 2024 basierend auf den selben Schätzungen für 2020**

Kosten der Renovierungsbeihilfe

Planung 2020	
Anz. TPP	50
Beihilfe	250
Summe	12.500 €

§ 8 Anerkennung der Fortbildungen?

§ 8 Berufserfahrung fehlt in der Vergütung

§ 8 (1) Ausfalltage wegen Krankheit? mit AU Bescheinigung 10 Tage (Infektionsschutzgesetz)

§8 (1)

- RAND- UND SONDERZEITEN

§8(5) Eingewöhnung sollte nach vereinbarten Stunden vergütet werden (weg. Mehraufwand)

§8 (6) + §9 (4)

UNGLEICHBEHANDLUNG

☺ POSITIV ☺

Die Gelderhöhung für Erzieher ist weiterhin ein Anreiz Tagesmutter zu bleiben und nicht in die Kita o.ä. „zurück" zu gehen!

§ 2/1 Bitte die TPP informieren, wenn Antragsunterlagen fehlen.

§ 8/1 Nachtbetreuung habe Betreuungsleistung und jede Std. 1.73 Sachaufwand.

§ 8/6 Pauschale auch für Übernachtsstunden wenn das Kind krank ist.

§9 Fortzahlung d. laufenden Leistung weiter auf 30 Tage

§ 4 1

individuelle Betreuung

§ 11/1 Jedes Jahr 50 € Ausstattungs-beihilfe

§ 12 Ab wann müssen Neue TPP zum Treffen ?

§ ~~11~~ 8/5 Eingewöhnung Pauschale Std Abrechnung. für TPP

§ Renovierungspauschale mit 5 Jahresbindung

§ 11

2 Unabhängig

· von PE

POSITIV

Renovierungsbeihilfe

POSITIV

Genaue Abrechnung

per genaue Stundenanzahl

Protokoll zur Satzungsänderung
Konferenz der Regionalgruppe Helmstedt vom 02.09.2019

zu § 1 (3)

- Vertretungsregelung fehlt! SGB VIII §23 Abs. 4
- **angemessene Vertretungsregelung**

zu § 2

- Antragsunterlagen der Eltern nicht vollständig, keine Bezahlung an TPP? **Hierzu bessere Lösung vorschlagen!**

zu § 3 (2)

- Erklärung der Bedeutung: Personen mit pädagogischen Tätigkeiten und theoretische Inhalte über Kleinkindpädagogik (keine Quali notwendig? Wer entscheidet?)

zu § 3 (5)

- Fortbildungen ausschließlich aus HE anerkannt?
- **Anerkennung von Fortbildungen auch aus anderen Kommunen**

zu § 3 (5) 4.

- **mit der Bitte um Erörterung**

zu § 4 (1)

- Individueller Bedarf der Eltern zählt / BVerwG vom 23.10.2018 5 C 15.17 • Begrenzung durch Träger unzulässig

zu § 4 (6)

- Wie wird die Geeignetheit der TPP geprüft und festgestellt?

zu § 6 (4)

- Unterschied zur aktuellen Satzung wesentlich/sämtlich. Worin liegt der Unterschied?
- Welche Art Änderungen?

zu § 6 (5)

- Grund der Änderung?
- **Forderung: 2 Wochen**
- **pauschalisierte Vergütung**

zu § 8 (1)

- keine gerechte Erhöhung / 30 Cent für 160 Std.Quali - 1,50 Euro für Erzieher
- Erhöhung/Anerkennung nach Berufserfahrung, Erzieher werden auch nach Berufserfahrung bezahlt
- Erhöhung/Anerkennung nach nonformalen Fort- und Weiterbildungen/ Langzeitfortbildungen

- Tagesmütter sind Spezialisten der Betreuung im U3-Bereich, Sozi-Assistenten und Erzieher (decken in ihrer Ausbildung Bereich von 0 -25 Jahre ab) haben nach Abschluss und Direkteinstieg in Tätigkeit als TPP keine Erfahrung
- alle dieselbe Verantwortung, denselben Förderauftrag (was macht eine TPP, die Erzieher ist, anders, als eine TPP mit 160 Std.Quali??? hoffentlich nichts!!!)
- Qualifikation nicht vergleichbar mit Tätigkeit in einer öffentlichen Einrichtung

- **160 Std.Quali / 5,50 Euro**
- **Abschluss 560 Std. oder mind. 3 Jahre BE + 60 UE / 5,80 Euro**
- **Sozialassistent oder mind. 5 Jahre BE + 100 UE / 6,00 Euro**
- **Erzieher oder mind. 10 Jahre BE + 200 UE / 6,50 Euro**

- **Erhöhung der Sachkostenpauschale auf 2,- Euro**
- **Rand- und Sonderzeiten gesondert vergüten** (siehe Vorschlag 5 vom 9.Mai 2019)

zu § 8 (2)

- ~~**Die Entscheidung zur Belegung und Zahlung obliegt dem Kinderarzt!**~~

zu § 8 (4) und § 10 (3)

- **Die hälftigen Erstattungen zur Sozialversicherung erfolgen am Anfang des Monats im Voraus.**

zu § 8 (5)

- **pauschale Vergütung, keine Abrechnung nach Leistungsbogen**
- **Bezahlung der gesetzlichen Feiertage, Faktor 4,33** (siehe Vorschlag 4 vom 9.Mai 2019)
- **Eingewöhnung ab dem 1. Tag nach gebuchten Stunden bezahlen**, hierfür auch den Elternbeitrag abrechnen (wie in öffentlicher Einrichtung)
- Platz ist auch in der Eingewöhnung voll belegt
- siehe Orientierungsplan Niedersachsen Seite 76 und Vorschlag 6 vom 9. Mai 2019

zu § 8 (6) und § 9 (4)

- VerwG Dresden unterscheidet in seinem Urteil vom 16.08.17 nicht zwischen Tag- und Nachtstunden
- Grundlage für diese Entscheidung
- **Ungleichbehandlung!**

zu § 9 (1)

- Ausfallzeiten siehe Vorschläge 2 und 3 vom 9. Mai 2019
- **30 Tage Urlaub**
- **10 Tage Krankheit mit AU-Bescheinigung**

zu § 9 (2)

- **pauschale Betreuungszeiten und Abrechnung**

zu § 9 (4)

- **Kündigungsfrist beachten! Die Abwesenheit kann nicht der TPP zur Last gelegt werden!**

zu § 10 (3)

- **Unterbrechung von mehr als 2 Monaten** (6 WOCHEN)

ZAHLUNG DER SV-BEITRÄGE MONATL. IM VORAUS

zu § 11

- **kann** aus Sicht der Regionalgruppe **gestrichen werden**, Erhöhung der laufenden Sachkosten sinnvoller

zu § 16 (2)

- **erste Zahlung frühestens nach 4 Monaten?**

zu § 17 (4)

- welche Ersatztagespflegeperson?

(3)

- VollerElternbeitrag in der Eingewöhnung, wenn pauschal ab dem 1. Tag die Vergütung an die TPP gezahlt wird

zu § 18 (1)

- **Bitte um Erklärung letzter Satz**

zu § 21 (1) 2.

- Beweismittel? Wurde falscher Begriff gewählt? Was sind diese Beweismittel?

zu § 21 (2)

- wie oft in welchem Zeitraum?
- **Streichen dieses Satzes!**

Vorschläge der Regionalgruppe Helmstedt

Runder Tisch am 9. Mai 2019

1. eine neutrale Fachberatung
2. 6 Wochen bezahlte Ausfallzeiten wegen Urlaub
3. 2 Wochen bezahlte Ausfallzeiten wegen Krankheit mit Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung
4. Berechnung Vergütung mit dem Faktor 4,33
5. Betreuung von Randzeiten / Sonderzeiten
6. die Vergütung der Eingewöhnung nach bewilligten Betreuungsstunden
7. Überarbeitung der Platzfreihaltepauschale (4+1 Modell)

Anliegend beziehen wir zu den oben genannten Punkten Stellung und erläutern Ihnen die Notwendigkeit zur Änderung dieser Aufstellung.

1. Neutrale Fachberatung

Kindertagespflegepersonen brauchen **fachliche Unterstützung** zur **Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages**. Die Fachberatung **unterstützt** die Kindertagespflegepersonen, ihre **Aufgaben und Ansprüche umzusetzen**, die **Kinder** zu **begleiten** und zu **unterstützen**, sich **Fachkenntnisse** anzueignen und sich mit **Fachthemen** auseinanderzusetzen. Sie ist der **Ansprech- und Austauschpartner** sowie Organisator für **Vernetzung** und **kollegialen Austausch**. Die **Qualität** in der Kindertagespflege benötigt **zeitliche** und **finanzielle Ressourcen**.
Ebenfalls **berät** und **unterstützt** die Fachberatung **Eltern** von Tagespflegekindern, die entweder **auf der Suche** nach einer geeigneten Tagespflegeperson sind oder bereits in einem **Betreuungsverhältnis** stehen. Hier leistet die Fachberatung **Hilfestellung** bei allen anfallenden **Problemen** und **Anliegen** und **unterstützt** sowohl die Eltern wie auch die Kindertagespflegeperson.

Um eine optimale **Beratungskompetenz** der Fachberatung sicherzustellen, sollte diese grundsätzlich **keine Dienst- und/oder Fachaufsicht** haben.
Für die objektive, situationsbedingte Beurteilung ist es **zwingend notwendig**, dass die Fachberatung **unabhängig** vom Landkreis Helmstedt agieren kann.

Quelle: Positionspapier des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses vom 21. März 2019

2. Ausfallzeiten wegen Urlaub

Um eine **qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung sicherzustellen**, ist es notwendig, für **ausreichend Erholungsphasen** zu sorgen.

Diese sollten für die Kindertagespflegeperson **finanziell keinen Nachteil** bedeuten.

Der **Landkreis Helmstedt** stellt den Kindertagespflegepersonen für die Betreuung **Vordrucke** zur Verfügung, in denen explizit darauf hingewiesen wird, der Kindertagespflegeperson in den Sommermonaten einen **Erholungszeitraum von mindestens 3 Wochen zusammenhängend** zu gewähren.

In der **restlichen Zeit** des Kalenderjahres müssen der Kindertagespflegeperson **ebenfalls Möglichkeiten** zur Verfügung stehen, die der **Erholung, Renovierung, Instandhaltung**, etc. dienen.

Ebenfalls sollte auch den **Kindern** eine angemessene **Erholungszeit** eingeräumt werden, die meist nur durch **Schließung** der **Kindertagespflegestelle** erreicht wird.

In der derzeit gültigen Satzung **zählen Erkrankungstage** der Kindertagespflegeperson ebenfalls **zu den o.g. Ausfallzeiten.**

3. Ausfallzeiten wegen Krankheit

Bei **Ausfallzeiten** der Kindertagespflegeperson **wegen Erkrankungen verringern sich analog** die **Ausfallzeiten für Urlaub**.

Aus Gründen von **Betreuungsqualität und Infektionsschutz** sollte eine **fortlaufende Geldleistung bei Erkrankung** der Kindertagespflegeperson mit üblicher Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung **gezahlt werden**.

Nicht nur Erkrankungen nach **Wiederzulassungstabelle** des Robert-Koch-Institutes, **auch andere** (ansteckende) **Erkrankungen** der Kindertagespflegeperson **bedürfen zur Regeneration** und zum **Infektionsschutz** einer **Betreuungsunterbrechung** (ansteckende bakterielle / virale Infekte mit Fieber, usw.).

Da Kindertagespflegepersonen **beruflich einem erhöhten Infektionsrisiko** ausgesetzt sind, aber auch um die **Betreuungsqualität** durch **ausreichende Regeneration** zu sichern, sollten Ausfallzeiten für **Erkrankungen** der Kindertagespflegeperson **unabhängig** der gewährten Ausfallzeiten für **Urlaub** weiter **vergütet** werden.

4. Berechnung der Vergütung

Die fortlaufenden Geldleistung für **gesetzliche Feiertage** in Niedersachsen soll weiterhin **gewährt werden**. Hierzu soll der **Berechnungsfaktor 4,33** Wochen/ Monat angewandt werden.

Folgende **umliegende Kommunen** berechnen die Vergütung für die Kindertagespflegepersonen ebenfalls mit dem **Faktor 4,33** :

- Stadt Braunschweig
- Stadt Salzgitter
- Stadt Wolfsburg
- Landkreis Wolfenbüttel
- Landkreis Peine
- Landkreis Goslar
- Landkreis Celle
- Landkreis Lüneburg
- usw.

5. Betreuung von Rand- und Sonderzeiten

Im Zeitalter des Mindeslohns, auch wenn dieser für Selbstständige nicht gilt, ist dies für die Kindertagespflegeperson **nicht attraktiv**, um dafür **längere Arbeitszeiten** und **schlechtere Sachkostenabdeckung** in Kauf zu nehmen!

Der **Bedarf** an Betreuung während dieser Zeiten **ist aber vorhanden** (Einzelhandel, Pflegeberufe, Schichtarbeiter, etc.).

Diese Betreuung muss **höher vergütet** werden, da in diesen Zeiten **weniger Kinder** anwesend sind.

Insbesondere die **Flexibilität** und das **Engagement** der Kindertagespflegeperson **deckt** mit dem Angebot **wichtige Bedarfe** ab und **ermöglicht Eltern** die **Vereinbarkeit** von Familie und Beruf.

<u>Rand- und Sonderzeiten sind:</u>

Mo - Fr 16:00 Uhr bis 8:00 Uhr

Wochenende und Feiertage 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr

6. Vergütung der Eingewöhnung

Die **Eingewöhnungszeit** ist eine **pädagogisch intensive Phase**, die neben der Kinderbetreung eine **gründliche Elternabsprache** benötigt. Daher sollte die Eingewöhnungszeit in der Höhe der **bewilligten Betreuungsstunden** berechnet und **vergütet** werden.

In der Zeit der **Eingewöhnung** ist der **Betreuungsplatz belegt**. Aufgrund der **stetigen Erhöhung** der Betreuungsstunden ist es **nicht möglich**, parallel dazu ein **Ergänzungskind** zu betreuen.

Ebenfalls **entstehen** durch die Eingewöhnung **vermehrt Elterngespräche und Vorbereitungen**, die durch die Kindertagespflegeperson explizit für das **Eingewöhnungskind** getroffen werden müssen.

Es besteht eine **gleichgestellte Betreuungsform** zu den öffentlichen Einrichtungen. Aus diesem Grund soll bereits in der Zeit der Eingewöhnung **die laufende Geldleistung ab dem 1. Tag** nach den bewilligten Betreuungsstunden durch den Landkreis Helmstedt **vergütet werden**.

7. Platzfreihaltepauschale

Beim **4 + 1 Vertretungsmodell** betreut die Kindertagespflegeperson bei einer Pflegeerlaubnis bis 5 Kinder **lediglich 4 Kinder** regulär und hält **einen Platz** für die Vertretung **frei**. Für das **Freihalten** des Platzes soll die **hälftige Geldleistung** gezahlt werden.

Die **monatliche Geldleistung** für einen 40 Wochenstundenplatz setzt sich aus den **Sachkosten i.H.v. 300,- Euro** sowie der **Vergütung** bei 4,50 Euro pro Stunde i.H.v. rund **460,- Euro** zusammen.

Der **Landkreis Helmstedt** bietet als Freihaltepauschale **380,- Euro** monatlich an.

Dabei ist jedoch zu **bedenken**, dass die Kindertagespflegeperson im Falle des Freihaltens steuerlich **lediglich 40,- Euro** monatlich für die **Betriebskostenpauschale** geltend machen kann. Für **Zeiten**, in der die **Betreuung** stattfindet, **300,- Euro**. Sie muss also die daraus resultierende Summe von **260,- Euro** als Einnahme **versteuern** sowie **Sozialversicherungsbeiträge** bezahlen. Dies bedeutet, dass ca. **50% Abzüge** zusätzlich entstehen.

Ebenfalls ist zu bedenken, dass die **Sozialversicherungsbeiträge** sowie die **Betriebskosten** für das Unternehmen der Kindertagespflegestätte **weiterhin** in voller Höhe **bezahlt** werden müssen. Aus diesem Grund sollten die Sachkosten auch in **Zeiten** der **Nichtbetreuung / des Freihaltens** in **voller Höhe** von 300,- Euro gezahlt werden.

<u>Daraus ergibt sich folgende Berechnung:</u>

300,- Euro Sachkosten
130,- Euro Zusatzkosten für Sozialversicherung und Steuern
230,- Euro hälftige Förderleistung / Vergütung
ergibt:
560,- Euro Freihaltepauschale

Der Bundesverband für Kindertagespflege schlägt in seinem Modell zur Vergütung in der Kindertagespflege mindestens 85% pro Leistungsstunde vor.

Nach dieser Berechnung würde sich die Freihaltepauschale auf monatlich ca. 647,- Euro belaufen.

L A N D K R E I S H E L M S T E D T
- GESCHÄFTSBEREICH JUGEND -

Az.: **51.13**

Betreff: Stellungnahme zum Protokoll zur Satzungsänderung und Vorschläge der Regionalgruppe Helmstedt

Zu § 1(3)
Die Vertretungsregelung wurde gestrichen, da nur etwas teil einer Satzung werden kann, wenn es zur Beschlussfassung bereits existiert. Eine Vertretungsregelung wird von der Fachberatung entwickelt und ggf. mit einer Satzungsänderung in der Satzung ergänzt.

Zu § 2
Sollten die Antragsunterlagen der Eltern nicht vollständig vorliegen, bekommen die Tagespflegepersonen hierzu eine entsprechende Information. Eine Gewährung der Leistung kann dennoch nur bei vorliegen der kompletten Antragsunterlagen vorgenommen werden. Bei der Antragstellung werden wichtige Aspekte der Betreuung (vor allem auch der individuelle Bedarf und die notwendige Betreuung) geklärt. Somit kann eine Zahlung einer Leistung nur nach Abschluss des Antrages erfolgen.

Zu § 3 (2)
Die Prüfung erfolgt durch die Fachberatung des Landkreises Helmstedt. Diese ist auch die Erlaubnis zur Pflege erteilende Behörde.

Zu § 3 (5)
Es werden auch Fortbildungen von anderen Kommunen anerkannt. Allerdings sollten Tagespflegepersonen im Vorfeld Kontakt mit der Fachberatung des Landkreises Helmstedt aufnehmen und die Themeninhalte bekannt geben. So kann geklärt werden, ob die Fortbildung anerkannt werden kann. Die Teilnehmergebühren anderer Kommunen werden allerdings nicht erstattet.

Zu § 3 (5) Nr. 4
Tagespflegeperson kann nur werden, wer keine Hilfe im Rahmen der Jugendhilfe bekommt. Sofern beispielsweise eine Sozialpädagogische Familienhilfe in der Familie tätig ist, kann keine Pflegeerlaubnis ausgestellt werden. Aufgrund der Freigabeerklärung soll sichergestellt werden, dass in der Familie keine Vorkommnisse bekannt sind.

Zu § 4 (1)
Eine Begrenzung soll nicht stattfinden. Die gesetzliche Grundlage ist dem Sachgebiet bewusst. Eine Ergänzung des §§ durch „notwendige individuelle Bedarf“ wäre möglich.

Zu § 4 (6)
Die Prüfung erfolgt durch die Fachberatung des Landkreises Helmstedt. In Zusammenarbeit mit der ggf. derzeit betreuenden Tagespflegeperson und den Eltern zusammen wird geprüft, ob der Betreuungsbedarf abgedeckt werden kann. Dadurch wird es auch möglich, dass eine Tagespflegeperson, die keinen besonderen Lehrgang für derartige Kinder besucht hat, aber dennoch dem Anspruch gewachsen ist, die Betreuung vornehmen zu können.

. . .

Zu § 6 (4)
Der Begriff „wesentlich“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Weiterhin wäre eine Abwägung was „wesentlich“ bedeutet immer schwer zu beurteilen. Daher wurde die Änderung in „sämtliche“ vorgenommen. Hier soll beispielsweise sichergestellt sein, dass Mehr- oder Minderbetreuungen schneller erfasst und geklärt werden können.

Zu § 6 (5)
Hier geht es sowohl um den Kinderschutz, als auch um eine mögliche Vertretungsregelung.
Sofern ein Kind länger als eine Woche ohne „Abmeldung“ fern bleibt, soll hier schneller reagiert werden. Des Weiteren wäre es möglich, evtl. ein Kind im Rahmen einer Vertretung zu vermitteln.

Zu § 8 (1)
Die Erhöhung ist darin begründet, dass hier die Berufsausbildung der Erzieher entsprechend honoriert werden soll. In einem Gerichtsurteil des VG Dresden vom 20.06.2018 (1 K 75/17) wurde die höhere „Entlohnung“ ausgebildeter Fachkräfte nicht als sachfremd bestätigt.
Eine Erhöhung bzw. Anerkennung nach Berufserfahrung sieht die Satzung nicht vor. Die Staffelung nach Erfahrung käme dem TVÖD und damit wiederum einer Anstellung gleich. Damit könnte möglicherweise der Tatbestand der „Scheinselbstständigkeit“ erfüllt sein. Erzieher werden gemäß der Satzung nicht nach Berufserfahrung, sondern gemäß dem Stand der Ausbildung „entlohnt“.
Bei einer Anstellung wird seitens eines Arbeitgebers ebenfalls nicht nach dem „Stand einer Fortbildung“ entlohnt.
Die Qualifikation von Tagespflegepersonen mit 160 Std. bei Betreuung von Kindern im U3-Bereich wird auch nicht in Abrede gestellt. Die Auffassung, dass Sozialassistenten und Erzieher keine Erfahrung bei einem Direkteinstieg haben wird vom Sachgebiet der Kindertagespflege nicht geteilt. Sowohl Sozialassistenten und auch Erzieher müssen mehrere Praktika durchlaufen, sodass durchaus praktische Kenntnisse vorhanden sind. Auch eine Tagespflegeperson mit 160 Stunden hat bei einem Direkteinstieg nicht zwingend praktische Kenntnisse.

Weiterhin wurde mit dem Finanzamt Helmstedt die Erstattung des Sachaufwandes hinterfragt. Hier war nicht klar, ob diese als „pauschale“ Steuerfrei sind oder ob hier eine Anrechnung erfolgt.
Das Finanzamt hat sich hierzu insoweit positioniert, dass die Geldleistung und damit die Förderpauschale, als auch der Sachaufwand als steuerpflichtige Einnahme gelten. Die Erhöhung des Sachaufwandes käme damit einer „Gehaltserhöhung“ gleich, die auch wiederum zu versteuern wäre.
Die Tagespflegeperson kann als Betriebsausgabe ohne Nachweis 300 € pauschal pro Kind pro Monat (bei einer 8 stündigen Betreuung) geltend machen. Die Differenz zwischen der Betriebsausgabe und der Einnahme ist dann das zu versteuernde Einkommen.

Die Zahlung der gesetzlichen Feiertage und damit die Änderung des Berechnungsfaktors auf einen Monat (von derzeit 4,23 auf 4,33) käme ebenfalls eine Anstellung mit gleich. Sofern der Bedarf zur Betreuung an gesetzlichen Feiertagen vorhanden ist, so werden diese Tage auch entsprechend -nach Leistungsbogen- vergütet.

. . .

Zu § 8 (5)
In Eingewöhnungsphasen gibt es oft starke Schwankungen was den Betreuungsbedarf des Kindes angeht. Hier wird oftmals das Kind mehr oder weniger gebracht. Daher ist hier eine genaue Abrechnung erforderlich. Bei einer pauschalen Vergütung könnte es möglicherweise zu einer Überzahlung der Geldleistung kommen, da nicht der volle Betreuungsumfang geleistet wird. Die Zeiten der Eingewöhnung sind aus Sicht des Sachgebietes der Kindertagespflege frei wählbar. So muss die Belegung bzw. Nutzung der Eingewöhnung nicht zwingend morgens genutzt werden.

Zu § 8 (6) und § 9 (4)
In dem Urteil vom VG Dresden geht es um die Kündigungsfristen, welche im Konflikt des Leistungsträgers im Gegensatz zur Tagespflegeperson steht. Hier hat auch das VG Hannover wiederum anders geurteilt. Um eine Unterscheidung bei Tag- und Nachtstunden geht es in diesen Urteilen nicht. Daher kann diese Position nicht nachvollzogen werden.

Zu § 9 (1)
Die „Kürzung" der Abwesenheitstage der Tagespflegepersonen wurde daher vollzogen, da die 30-Tage Regelung einer Anstellung nach dem TVÖD gleich käme und damit möglicherweise eine Scheinselbstständigkeit begründet worden wäre. Daher wurde dies auf 25 Tage „gekürzt". In anderen Kommunen wird dies sehr unterschiedlich gehandhabt, sodass es hier keine einheitliche Regelung gibt. Eine Unterscheidung nach Krankheit oder Urlaub erfolgt bei den 25 Tagen Abwesenheit nicht. Das Argument des Infektionsschutzgesetzes kann nicht auf die Kindertagespflege angewandt werden. Nach §33 IfSG heißt es, dass ***„Gemeinschaftseinrichtungen** im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen."*

Hier ist besonders der Begriff „Einrichtung" maßgeblich, wonach Kindertagespflegepersonen keine Einrichtungen sind.
Zusätzliche „Krankheitstage" könnten höchstens „analog" hierzu gewährt werden.

Zu § 9 (2)
Dieser Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Sofern eine Abrechnung nach Leistungsbogen erfolgt, kann bei Abwesenheit des Kindes nur die Leistung gezahlt werden, die erbracht worden wäre. Eine Pauschalierung ist daher nicht möglich.

Zu § 9 (4)
Eine Einstellung der Geldleistung würde nur in Abstimmung mit der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten erfolgen. In einem solchen Fall ist eine genaue Absprache mit allen Beteiligten erforderlich.

Zu § 10 (3)
Die Fortzahlung der SV-Beiträge ist ein entgegenkommen des Landkreises Helmstedt an die Tagespflegepersonen. Die Zahlung der SV-Beiträge selbst ist gekoppelt an die Geldleistung an die der Tagespflegeperson. Werden keine Kinder betreut, so erfolgt auch keine Erstattung der SV-Beiträge über die folgende Zeit. Hier ist ebenfalls eine genaue Absprache mit der Tagespflegeperson und dem Sachgebiet der Kindertagespflege erforderlich. Hier ist zu prüfen, um welche Art Ausfall der Tagespflegeperson es sich handelt und wie

die Prognosen sind. Damit kann kein genauer Zeitpunkt festgelegt werden, wann eine Einstellung der Zahlung erfolgt. Eine Wiederkehr kann bereits nach 1 Monat oder erst nach 6 Monaten ausgeschlossen werden. Hier kommt es besonders auf den Einzelfall an.

Zu § 11
Siehe oben „zu § 8“. Selbst bei Erhöhung des Sachaufwandes wäre dieser gegenüber dem Finanzamt als Einkommen zu versteuern. Aus Sicht des Sachgebietes der Kindertagespflege kann mit einer einmaligen Beihilfe mehr erreicht werden als mit einer Erhöhung des Sachaufwandes.

Zu § 16 (2)
Aufgrund möglicher Einkommensschwankungen, weil ein Elternteil erst wieder anfängt zu arbeiten, sind aktuelle Einkommensnachweise notwendig. Daher wird der Kostenbeitrag erst später erhoben.

Zu § 17 (3)
Es wird der Kostenbeitrag erhoben, auf Grundlage der geleisteten Betreuungsstunden. Dies ist für die Personensorgeberechtigten gerechter und nachvollziehbarer.

Zu § 17 (4)
Eine möglicherweise vorhandene Ersatztagespflegeperson. Dies muss entsprechend im Einzelfall geklärt werden.

Zu § 18
Gemeint ist hier die Differenz zur Krippe oder dem Hort.

Zu § 21 (1) 2.
Der Begriff ist § 21 SGB X entnommen worden. Beweismittel können beispielsweise Einkommensnachweise, Schichtpläne, Arbeitsverträge etc. sein.

Zu § 21 (2)
Dies kann nicht pauschaliert werden. Ziel ist es hier auch in persönlichen Gesprächen die Betreuung der Kinder zu erörtern und ggf. zu optimieren. Dies kann ein oder zweimal im Jahr sein. Es geht hierbei auch nur ggf. persönlichen Gesprächsbedarf die das Betreuungsverhältnis betreffen.

Vorschläge der Regionalgruppe Helmstedt – Runder Tisch am 09.05.2019

Neutrale Fachberatung
In den von den Tagespflegepersonen benanntem Positionspapier geht es um die fachliche Unterstützung von Tagespflegepersonen. Die Fachberatung sollte jedoch keine Dienst- und/oder Fachaufsicht haben.
Hier ist allerdings besonders zu differenzieren, dass die Tagespflegepersonen selbstständig sind. Es kann somit keine Dienst- und/oder Fachaufsicht von Seiten der Fachberatung des Landkreises Helmstedt erfolgen. Die angesprochenen Themen in den Vorschlägen werden durch die Fachberatung des Landkreises Helmstedt bereits umgesetzt.

Ausfallzeiten wegen Urlaub und wegen Krankheit
Hierzu wurde bereits zu § 9 der Satzung entsprechend Stellung genommen.

. . .

Berechnung der Vergütung
Siehe hierzu § 8 der obigen Ausführungen.

Betreuung von Rand- und Sonderzeiten
Als Randstunden gelten in der Satzung der Kindertagespflege Zeiten von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Diese Zeit wird pauschal mit 10,00 € als „Nachtpauschale“ vergütet. Die anderen Zeiten werden gemäß der Tabelle nach § 8 der Satzung vergütet. Die Übernachtung wird aus Sicht des Sachgebietes für Kindertagespflege als Sonderzeit angesehen, da dieses Einzelfälle sind. Derzeit sind 2 Fälle bekannt, in denen die Übernachtung in Anspruch genommen wird. Hier allerdings auch nur, da die Personensorgeberechtigten allein erziehend sind und aufgrund des Schichtmodells es nicht anders möglich ist.
Auf die Nutzung von Randstunden hat der Landkreis Helmstedt keinen Einfluss, weshalb hier keine Erforderlichkeit der Erhöhung der Geldleistung für diese Zeiten sieht. Derzeit kann auch nicht mit aktuellen Zahlen belegt werden, wie hoch die Erforderlichkeit der Abdeckung von Randstunden im Kindertagespflegebereich tatsächlich ist.

Vergütung der Eingewöhnung
Hier wird auf die obigen Ausführungen zu § 8 (5) verwiesen.
Bezüglich der Vorbereitungszeiten und Elterngespräche muss darauf hingewiesen werden, dass die Geldleistung an die Förderung des Kindes gekoppelt ist und damit derartige Zeiten nicht vergütet werden können.

Platzfreihaltepauschale
Hierbei handelt es sich um eine Idee der Fachberatung der Kindertagespflege. Diese wurde nicht noch nicht vollständig erarbeitet. Grundgedanke der Freihaltepauschale ist wie folgt:
Hat eine Tagespflegeperson eine Erlaubnis 5 Kinder zu betreuen, betreut ihrerseits allerdings nur 4 Kinder und könnte sich vorstellen über einen kürzeren Zeitraum ein Kind zusätzlich zu betreuen, sollte dies entsprechend vergütet werden.
Die Höhe der Vergütung und insgesamt Ausgestaltung des Freihalteplatzes wurde noch nicht näher ausgeführt.

51.13, den 17.09.2019

gez. Jagiolka

Übersicht Entgelt- und Sonderzahlungen an Kindertagespflegepersonen im AK des ehemaligen Regierungsbezirks Braunschweig **4. Version / Stand: November 2018**

Kommune	Stundensätze*	pro Tageskind und Stunde		Abrechnungsmodalitäten				Staffelungen				Ausfallzeiten			Benefits
	alle TPP gleich	**gestaffelt nach Qualifizierung:**		**pauschale**	**Spitzabrechnung**		**Betreuungsstunden,**	**Sätze für Randzeiten**			**Satz für erhöhten Förderbedarf**	**Fortzahlung bei Ausfallzeiten der TPP**			neben hälftiger Erstattung der KV/PV, RV sowie Übernahme der UV
		Stufe 1 (160 Std. DJI)	Stufe 2 (560 Std. Quali)	nach Vertrag	Stundennachweis	Ausfall des Tageskindes	die max. pro Kind gezahlt werden				(in manchen Komm. nur nach spez. Fobi)	Krankheit	Urlaub	Fortbildung	weitere Vergünstigungen
		Stufe 3 (Sozialassistent*in)	Stufe 4 (Erzieher*in u.w.)												
		*manche Kommunen zahlen den Stundensatz komplett unabhängig vom Rechtsanspruch, andere stocken Elternzahlungen mit Zuschüssen auf oder zahlen nur bei Rechtsanspruch													
Stadt Braunschweig **neu**	**4,80 €** außer nachts (ab 1.1.2020: 4,90 €)	0,50 € Zuschuss wenn > 4.500 Betreuungsstd./Jahr d.h. für jede zusätzl. Std. werden 5,30 € gezahlt		ja		kein Abzug	50 Std. /Woche	**1,20 €** /Std. indiv. Schlafenszeit des Kindes, nach Aufwachen 4,80 €			nicht geregelt für Erz./Sozpäd. Maßn. nach § 32 möglich	2 Tage 1. u. letzter Tag	keine	1 Fobi/Jahr auch mehrtägige	60 €/Jahr Pauschale für Fortbildungen und alle 5 Jahre 30 € für TAS Überprüfung und 100 €/Platz Renovierungspauschale
		Aufrunden auf Wochenstunden (z.B. bei 21 gebuchten Std./Woche werden 25 Std. an die TPP gezahlt)													
LK Celle keine Änderung	**4,10 €** 5 - 22 Uhr	nein		ja	nur bei sehr unregel-mäßigen Betreuungen	4 Wochen bei Abwesenheit des Kindes	40 Std. /Woche Mehrbetreuung muss begründet werden	**2,05 €** /Std. 22 - 5 Uhr			**8,20 €** I-Platz zählt für die Belegung doppelt	30 Tage Weiterzahlung		keine	kostenfreies Fortbildungsangebot - 50 € Zuschuss, wenn mind. 6h/Jahr
LK Gifhorn keine Änderung	**4,50 €**	nein		ja grundsätzlich	nur unvollständige Monate unregelm. Zeiten, Eingewöhng.	4 Wochen bei Krankheit des Kindes	50 Std. /Woche	keine			**10 €** I-Platz zählt für die Belegung doppelt	5 Tage	15 Tage abzgl. 50%	4 Tage	kostenfreies Fortbildungsangebot - auf Nachweis bis 30 € Erstattung bei kostenpflichtigen Fortbildungen anderer Träger
LK Göttingen **neu**	**nein** 8 - 19 Uhr	**5,10 / 5,60 / 6,10 / 6,60** Stufen 1 / 2 / 3 / 4 /		ja	nur bei unregelmäßigen Zeiten o. zur Kontrolle	4 Wochen weitergezahlt keine Meldepflicht einzelner Tage	40 Std. /Woche* nur in bes. Ausnahmefällen 45 Std./Wo.	**plus 3,10 €** 5 - 8 Uhr	**plus 1,55 €** 19 - 22 Uhr	**2,80/ 2,90/ 3,00/ 3,15** 22 - 5 Uhr	**plus 1,55 €** indiv. Festlegung ob Platzreduzierung	20 Tage Weiterzahlung 23 Tage, wenn 24 Std. Fobi		keine	kostenfreies Fortbildungsangebot
	*jährliche Erhöhung nach Index (ca. 10 Cent)						*Betreuung in Kita wird immer mit gerechnet!								
Stadt Göttingen **neu**	**nein** 8 - 19 Uhr	**5,10 / 5,60 / 6,10 / 6,60** **-4,55€/Std. Abzug, wenn Fortbildung versäumt** Stufen 1 / 2 / 3 / 4 /		ja	nur bei unregelmäßigen Betreuungszeiten	4 Wochen bei Urlaub oder Krankheit des Kindes	45 Std. /Woche nur nach Einzelfallprüfung 50 Std./Wo.	**alle 9,75 €** 5 - 8 Uhr	**alle 6,65 €** 19 - 22 Uhr	**alle 2,78 €** 22 - 5 Uhr	indiv. Absprache nach Einzelfallprüfung indiv. Festlegung ob Platzreduzierung	20 Tage Weiterzahlung pro Kalenderjahr			kostenfreies Fortbildungsangebot - ggf. Erstattungen für Fortbildg. anderer Anbieter, Verpflegungspauschalen (über Elternbeiträge) Ausfallpauschale bei Kindern U2 und freiwillige Platzreduzierung 3 Tage frei, bei Erfüllung der Fobi-Pflicht
	*jährliche Erhöhung nach Index (ca. 10 Cent)														
LK Goslar **neu**	**4,60 €** (ab 1.1.2019: 4,70 €)	nein		ja	nur bei unregelmäßigen Betreuungszeiten	20 Tage/Kalenderjahr	45 Std. /Woche nur in bes. Ausnahmefällen mehr	**plus 0,80 €** 5 - 7; 19 -22 Uhr sowie WE/Feiertage		**4,60 €** 22 - 5 Uhr	Einzelfallprüfung bis zu **8,00 €** möglich Prüfung ob Platz doppelt zählt	10 Tage	20 Tage	2 Tage	kostenfreies Fortbildungsangebot - auf Nachweis bis 70 € Erstattung bei kostenpflichtigen Fortbildungen anderer Träger
LK Helmstedt Änderung in Arbeit (Dez.)	**nein** 6 - 20 Uhr	**4,00€ / 3,20€** DJI Qualifizierte / während der Quali	**4,50 €** päd. Fachkräfte*	ja	nur bei unregelmäßigen Betreuungszeiten	kein Abzug	50 Std. /Woche im Einzelfall Ausnahmen möglich	**1,80 € Kurs TN** 20 - 6 Uhr	**2,40 € TPP nach DJI**	**2,70 € päd. Fachkräfte**	**10,00 €?** I-Platz zählt für die Belegung doppelt	6 Wochen pauschal		Rückmeldung fehlt	Rückmeldung fehlt
		*= Erzieher.Innen, Sozpäds, Soz. Assistent.Innen, Heilpäds alle TPP müssen Stundennachweis mit Eltern führen													
LK Northeim **neu**	**5,00 €** 8 - 19 Uhr	**5,50 €** wenn 24 Std. Fortbildung/Jahr	**6,00 €** > 5 Jahre tätig + 24 Std. Fobi/Jahr	ja	nur bei unregelmäßigen Betreuungszeiten	kein Abzug	50 Std. /Woche im Einzelfall Ausnahmen möglich	**8,00 €** 5 - 8; 19 -22 Uhr sowie WE/Feiertage		**5,00 €** 22 - 5 Uhr	das Doppelte des Satzes in Spalte B - D I-Platz zählt für die Belegung doppelt	6 Wochen pauschal Meldung ab 1 Woche Ausfall			kostenfreies Fortbildungsangebot ggf. Erstattungen für Fortbildungen bei anderen Anbietern
	*jährliche Erhöhung nach Index (ca. 10 Cent)														
LK Osterode **neu**	**ist fusioniert mit dem LK Göttingen**	**(gemeinsame Satzung / identische Modalitäten)**													
LK Peine keine Änderung	**4,50 €** 6 - 21 Uhr	nein			ja	keine Zahlung	50 Std. /Woche			pauschal 13,50 **€/ÜN** 21 - 6 Uhr:	nicht geregelt	keine Zahlung			kostenfreies Fortbildungsangebot - auf Nachweis bis 40 € Erstattung bei kostenpflichtigen Fortbildungen anderer Träger
Stadt Salzgitter keine Änderung	**4,00 €** 5 - 22 Uhr	nein		ja	nur bei unregelmäßigen Betreuungszeiten	21 Tage Weiterzahlung bei U3 + 10 Tage krank	8 Std./Tag + Fahrtzeiten der Eltern Ausnahme Schichtdienst	r pauschal 10 € für eine Übernachtung			**8,00 €** und Platz zählt doppelt aber Einzelfallprüfung	21 Tage pauschal			Mietzuschuss f. externe Räume **50 €/Monat** pro TPP alle 5 Jahre 150 € Renovierungspauschale-kostenlose Fortbildungen
LK Wolfenbüttel **neu**	**nein** 7 - 17 Uhr	**4,80 / 5,30 / 7;20 / 8,40** Stufen 1 / 2 / 3 / 4 /	**TPP im Elternhaus** abzüglich 1,50 (red. Sachkosten)	ja	in Ausnahmefällen mit Stundenzettel	Weiterzahlung bei Pauschalen Ausfallleistung bei Spitz s. M-O	45 Std. /Woche	**Erhöhung 2 €/Std.** tägl. 18-7 Uhr		Sa./So. und Feiertage	**7,80 / 8,80 / 12,60 / 15,00 €** I-Platz zählt für die Belegung doppelt bei nachgew. Behinderung/Pflegestufe	Ausfallleistung* am Ende der Bewilligung (1 Jahr) wird 1, 5 Monate Ausfallzeit berücksichtigt *max. für alle Ausfälle von TPP und Tageskind			250 € Ausstattungszuschuss und Mietzuschuss bis max. 350 €/GTP: 750 € (bei 250 € Eigenanteil und Verzicht auf Zuzahlg.der Eltern), kostenfreies Fortbildungsangebot (bis 100 € Erstattung für Fobis anderer Träger)
	*zahlt nur bei Rechtsanspruch (20 Std./Wo.) und bei berufsbedingter Abwesenheit der Eltern														
Stadt Wolfsburg keine Änderung	**nein** 8 - 17 Uhr	**4,50 €** mind. 160 Std DJI	**3,00 €** ohne DJI-Quali	ja		kein Abzug	50 Std. /Woche	**9,00 €** 5 - 8 Uhr	**9,00 €** 17 - 22 Uhr	**2,25 / 1,50** 22 - 5 Uhr	**9 €** I-Platz zählt für die Belegung doppelt	3 Wochen	2 Wochen	keine	30 €/Jahr Pauschale für Fortbildungen; 30 € zustzl. für Vereinsmitglieder bis zu 300€/Jahr investive Zuschüsse für Einrichtung und Ausstattung

*Kinderbetreuer.innen im Haushalt der Eltern erhalten vom Jugendamt WOB den Mindestlohn (8,50 /Std.) und die Eltern zahlen die Sozialabgaben.

Daneben gibt es in den so genannten Familiennestern (GroßtagspflegeN) beim Familienservice fest angestellte TPP

LANDKREIS HELMSTEDT
DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

An die Regionalgruppe für Kindertagespflege
Helmstedt
z.Hd. Frau Dana Preuß
Oberes Dorf 41
38154 Königslutter am Elm OT Lauingen

Geschäftsbereich:
Jugend
Kreishaus: 13.1
Hausadresse:
Batteriewall 11, 38350 Helmstedt
Bearbeitet von:
Herrn Jagiolka
E-Mail:
steffen.jagiolka@landkreis-helmstedt.de

Durchwahl: 05351/121-1359
Telefax: 05351/121-1613

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	(bei Antwort bitte angeben) Mein Zeichen	Datum
	51.13 / 51.16	30.10.2019

Stellungnahme zum Positionspapier bzw. Protokoll der Konferenz der Regionalgruppe Helmstedt vom 02.09.2019

Sehr geehrte Frau Preuß,

das am „Runden Tisch“ übereichte Protokoll der Regionalgruppe Helmstedt vom 02.09.2019 wird am 14.11.2019 zur Drucksache und dem Ihnen bereits bekannten Satzungsentwurf dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung vorgelegt.

Das Protokoll wurde hier Kenntnis genommen und dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 1(3)
Die Vertretungsregelung wurde gestrichen, da nur etwas teil einer Satzung werden kann, wenn es zur Beschlussfassung bereits existiert. Eine Vertretungsregelung wird von der Fachberatung entwickelt und ggf. mit einer Satzungsänderung in der Satzung ergänzt.

Zu § 2
Sollten die Antragsunterlagen der Eltern nicht vollständig vorliegen, bekommen die Tagespflegepersonen hierzu eine entsprechende Information. Eine Gewährung der Leistung kann dennoch nur bei vorliegen der kompletten Antragsunterlagen vorgenommen werden. Bei der Antragstellung werden wichtige Aspekte der Betreuung (vor allem auch der individuelle Bedarf und die notwendige Betreuung) geklärt. Somit kann eine Zahlung einer Leistung nur nach Abschluss des Antrages erfolgen.

Zu § 3 (2)
Die Prüfung erfolgt durch die Fachberatung des Landkreises Helmstedt. Diese ist auch die Erlaubnis zur Pflege erteilende Behörde.

. . .

Zu § 3 (5)
Es werden auch Fortbildungen von anderen Kommunen anerkannt. Allerdings sollten Tagespflegepersonen im Vorfeld Kontakt mit der Fachberatung des Landkreises Helmstedt aufnehmen und die Themeninhalte bekannt geben. So kann geklärt werden, ob die Fortbildung anerkannt werden kann. Die Teilnehmergebühren anderer Kommunen werden allerdings nicht erstattet.

Zu § 3 (5) Nr. 4
Tagespflegeperson kann nur werden, wer keine Hilfe im Rahmen der Jugendhilfe bekommt. Sofern beispielsweise eine Sozialpädagogische Familienhilfe in der Familie tätig ist, kann keine Pflegeerlaubnis ausgestellt werden. Aufgrund der Freigabeerklärung soll sichergestellt werden, dass in der Familie keine Vorkommnisse bekannt sind.

Zu § 4 (1)
Eine Begrenzung soll nicht stattfinden. Die gesetzliche Grundlage ist dem Sachgebiet bewusst. Eine Ergänzung des §§ durch „notwendige individuelle Bedarf“ wäre möglich.

Zu § 4 (6)
Die Prüfung erfolgt durch die Fachberatung des Landkreises Helmstedt. In Zusammenarbeit mit der ggf. derzeit betreuenden Tagespflegeperson und den Eltern zusammen wird geprüft, ob der Betreuungsbedarf abgedeckt werden kann. Dadurch wird es auch möglich, dass eine Tagespflegeperson, die keinen besonderen Lehrgang für derartige Kinder besucht hat, aber dennoch dem Anspruch gewachsen ist, die Betreuung vornehmen zu können.

Zu § 6 (4)
Der Begriff „wesentlich“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Weiterhin wäre eine Abwägung was „wesentlich“ bedeutet immer schwer zu beurteilen. Daher wurde die Änderung in „sämtliche“ vorgenommen. Hier soll beispielsweise sichergestellt sein, dass Mehr- oder Minderbetreuungen schneller erfasst und geklärt werden können.

Zu § 6 (5)
Hier geht es sowohl um den Kinderschutz, als auch um eine mögliche Vertretungsregelung. Sofern ein Kind länger als eine Woche ohne „Abmeldung“ fern bleibt, soll hier schneller reagiert werden. Des Weiteren wäre es möglich, evtl. ein Kind im Rahmen einer Vertretung zu vermitteln.

Zu § 8 (1)
Die Erhöhung ist darin begründet, dass hier die Berufsausbildung der Erzieher entsprechend honoriert werden soll. In einem Gerichtsurteil des VG Dresden vom 20.06.2018 (1 K 75/17) wurde die höhere „Entlohnung“ ausgebildeter Fachkräfte nicht als sachfremd bestätigt.
Eine Erhöhung bzw. Anerkennung nach Berufserfahrung sieht die Satzung nicht vor. Die Staffelung nach Erfahrung käme dem TVÖD und damit wiederum einer Anstellung gleich. Damit könnte möglicherweise der Tatbestand der „Scheinselbstständigkeit“ erfüllt sein.
Erzieher werden gemäß der Satzung nicht nach Berufserfahrung, sondern gemäß dem Stand der Ausbildung „entlohnt“.
Bei einer Anstellung wird seitens eines Arbeitgebers ebenfalls nicht nach dem „Stand einer Fortbildung“ entlohnt.
Die Qualifikation von Tagespflegepersonen mit 160 Std. bei Betreuung von Kindern im U3-Bereich wird auch nicht in Abrede gestellt. Die Auffassung, dass Sozialassistenten und Erzieher keine Erfahrung bei einem Direkteinstieg haben wird vom Sachgebiet der Kindertagespflege nicht geteilt. Sowohl Sozialassistenten und auch Erzieher müssen mehrere

Praktika durchlaufen, sodass durchaus praktische Kenntnisse vorhanden sind. Auch eine Tagespflegeperson mit 160 Stunden hat bei einem Direkteinstieg nicht zwingend praktische Kenntnisse.

Weiterhin wurde mit dem Finanzamt Helmstedt die Erstattung des Sachaufwandes hinterfragt. Hier war nicht klar, ob diese als „pauschale“ Steuerfrei sind oder ob hier eine Anrechnung erfolgt.
Das Finanzamt hat sich hierzu insoweit positioniert, dass die Geldleistung und damit die Förderpauschale, als auch der Sachaufwand als steuerpflichtige Einnahme gelten. Die Erhöhung des Sachaufwandes käme damit einer „Gehaltserhöhung“ gleich, die auch wiederum zu versteuern wäre.
Die Tagespflegeperson kann als Betriebsausgabe ohne Nachweis 300 € pauschal pro Kind pro Monat (bei einer 8 stündigen Betreuung) geltend machen. Die Differenz zwischen der Betriebsausgabe und der Einnahme ist dann das zu versteuernde Einkommen.

Die Zahlung der gesetzlichen Feiertage und damit die Änderung des Berechnungsfaktors auf einen Monat (von derzeit 4,23 auf 4,33) käme ebenfalls eine Anstellung mit gleich. Sofern der Bedarf zur Betreuung an gesetzlichen Feiertagen vorhanden ist, so werden diese Tage auch entsprechend -nach Leistungsbogen- vergütet.

Zu § 8 (5)
In Eingewöhnungsphasen gibt es oft starke Schwankungen was den Betreuungsbedarf des Kindes angeht. Hier wird oftmals das Kind mehr oder weniger gebracht. Daher ist hier eine genaue Abrechnung erforderlich. Bei einer pauschalen Vergütung könnte es möglicherweise zu einer Überzahlung der Geldleistung kommen, da nicht der volle Betreuungsumfang geleistet wird. Die Zeiten der Eingewöhnung sind aus Sicht des Sachgebietes der Kindertagespflege frei wählbar. So muss die Belegung bzw. Nutzung der Eingewöhnung nicht zwingend morgens genutzt werden.

Zu § 8 (6) und § 9 (4)
In dem Urteil vom VG Dresden geht es um die Kündigungsfristen, welche im Konflikt des Leistungsträgers im Gegensatz zur Tagespflegeperson steht. Hier hat auch das VG Hannover wiederum anders geurteilt. Um eine Unterscheidung bei Tag- und Nachtstunden geht es in diesen Urteilen nicht. Daher kann diese Position nicht nachvollzogen werden.

Zu § 9 (1)
Die „Kürzung“ der Abwesenheitstage der Tagespflegepersonen wurde daher vollzogen, da die 30-Tage Regelung einer Anstellung nach dem TVÖD gleich käme und damit möglicherweise eine Scheinselbstständigkeit begründet worden wäre. Daher wurde dies auf 25 Tage „gekürzt“. In anderen Kommunen wird dies sehr unterschiedlich gehandhabt, sodass es hier keine einheitliche Regelung gibt. Eine Unterscheidung nach Krankheit oder Urlaub erfolgt bei den 25 Tagen Abwesenheit nicht. Das Argument des Infektionsschutzgesetzes kann nicht auf die Kindertagespflege angewandt werden. Nach §33 IfSG heißt es, dass
***„Gemeinschaftseinrichtungen** im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.“*
Hier ist besonders der Begriff „Einrichtung“ maßgeblich, wonach Kindertagespflegepersonen keine Einrichtungen sind.
Zusätzliche „Krankheitstage“ könnten höchstens „analog“ hierzu gewährt werden.

Zu § 9 (2)
Dieser Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Sofern eine Abrechnung nach Leistungsbogen erfolgt, kann bei Abwesenheit des Kindes nur die Leistung gezahlt werden, die erbracht worden wäre. Eine Pauschalierung ist daher nicht möglich.

Zu § 9 (4)
Eine Einstellung der Geldleistung würde nur in Abstimmung mit der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten erfolgen. In einem solchen Fall ist eine genaue Absprache mit allen Beteiligten erforderlich.

Zu § 10 (3)
Die Fortzahlung der SV-Beiträge ist ein entgegenkommen des Landkreises Helmstedt an die Tagespflegepersonen. Die Zahlung der SV-Beiträge selbst ist gekoppelt an die Geldleistung an die der Tagespflegeperson. Werden keine Kinder betreut, so erfolgt auch keine Erstattung der SV-Beiträge über die folgende Zeit. Hier ist ebenfalls eine genaue Absprache mit der Tagespflegeperson und dem Sachgebiet der Kindertagespflege erforderlich. Hier ist zu prüfen, um welche Art Ausfall der Tagespflegeperson es sich handelt und wie die Prognosen sind. Damit kann kein genauer Zeitpunkt festgelegt werden, wann eine Einstellung der Zahlung erfolgt. Eine Wiederkehr kann bereits nach 1 Monat oder erst nach 6 Monaten ausgeschlossen werden. Hier kommt es besonders auf den Einzelfall an.

Zu § 11
Siehe oben „zu § 8“. Selbst bei Erhöhung des Sachaufwandes wäre dieser gegenüber dem Finanzamt als Einkommen zu versteuern. Aus Sicht des Sachgebietes der Kindertagespflege kann mit einer einmaligen Beihilfe mehr erreicht werden als mit einer Erhöhung des Sachaufwandes.

Zu § 16 (2)
Aufgrund möglicher Einkommensschwankungen, weil ein Elternteil erst wieder anfängt zu arbeiten, sind aktuelle Einkommensnachweise notwendig. Daher wird der Kostenbeitrag erst später erhoben.

Zu § 17 (3)
Es wird der Kostenbeitrag erhoben, auf Grundlage der geleisteten Betreuungsstunden. Dies ist für die Personensorgeberechtigten gerechter und nachvollziehbarer.

Zu § 17 (4)
Eine möglicherweise vorhandene Ersatztagespflegeperson. Dies muss entsprechend im Einzelfall geklärt werden.

Zu § 18
Gemeint ist hier die Differenz zur Krippe oder dem Hort.

Zu § 21 (1) 2.
Der Begriff ist § 21 SGB X entnommen worden. Beweismittel können beispielsweise Einkommensnachweise, Schichtpläne, Arbeitsverträge etc. sein.

Zu § 21 (2)
Dies kann nicht pauschaliert werden. Ziel ist es hier auch in persönlichen Gesprächen die Betreuung der Kinder zu erörtern und ggf. zu optimieren. Dies kann ein oder zweimal im Jahr sein. Es geht hierbei auch nur ggf. persönlichen Gesprächsbedarf die das Betreuungsverhältnis betreffen.

Vorschläge der Regionalgruppe Helmstedt – Runder Tisch am 09.05.2019

Neutrale Fachberatung
In den von den Tagespflegepersonen benanntem Positionspapier geht es um die fachliche Unterstützung von Tagespflegepersonen. Die Fachberatung sollte jedoch keine Dienst- und/oder Fachaufsicht haben.
Hier ist allerdings besonders zu differenzieren, dass die Tagespflegepersonen selbstständig sind. Es kann somit keine Dienst- und/oder Fachaufsicht von Seiten der Fachberatung des Landkreises Helmstedt erfolgen. Die angesprochenen Themen in den Vorschlägen werden durch die Fachberatung des Landkreises Helmstedt bereits umgesetzt.

Ausfallzeiten wegen Urlaub und wegen Krankheit
Hierzu wurde bereits zu § 9 der Satzung entsprechend Stellung genommen.

Berechnung der Vergütung
Siehe hierzu § 8 der obigen Ausführungen.

Betreuung von Rand- und Sonderzeiten
Als Randstunden gelten in der Satzung der Kindertagespflege Zeiten von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Diese Zeit wird pauschal mit 10,00 € als „Nachtpauschale“ vergütet. Die anderen Zeiten werden gemäß der Tabelle nach § 8 der Satzung vergütet. Die Übernachtung wird aus Sicht des Sachgebietes für Kindertagespflege als Sonderzeit angesehen, da dieses Einzelfälle sind. Derzeit sind 2 Fälle bekannt, in denen die Übernachtung in Anspruch genommen wird. Hier allerdings auch nur, da die Personensorgeberechtigten allein erziehend sind und aufgrund des Schichtmodells es nicht anders möglich ist.
Auf die Nutzung von Randstunden hat der Landkreis Helmstedt keinen Einfluss, weshalb hier keine Erforderlichkeit der Erhöhung der Geldleistung für diese Zeiten sieht. Derzeit kann auch nicht mit aktuellen Zahlen belegt werden, wie hoch die Erforderlichkeit der Abdeckung von Randstunden im Kindertagespflegebereich tatsächlich ist.

Vergütung der Eingewöhnung
Hier wird auf die obigen Ausführungen zu § 8 (5) verwiesen.
Bezüglich der Vorbereitungszeiten und Elterngespräche muss darauf hingewiesen werden, dass die Geldleistung an die Förderung des Kindes gekoppelt ist und damit derartige Zeiten nicht vergütet werden können.

Platzfreihaltepauschale
Hierbei handelt es sich um eine Idee der Fachberatung der Kindertagespflege. Diese wurde nicht noch nicht vollständig erarbeitet. Grundgedanke der Freihaltepauschale ist wie folgt:
Hat eine Tagespflegeperson eine Erlaubnis 5 Kinder zu betreuen, betreut ihrerseits allerdings nur 4 Kinder und könnte sich vorstellen über einen kürzeren Zeitraum ein Kind zusätzlich zu betreuen, sollte dies entsprechend vergütet werden.
Die Höhe der Vergütung und insgesamt Ausgestaltung des Freihalteplatzes wurde noch nicht näher ausgeführt.

Selbstverständlich stehe ich Ihnen bei Rückfragen hierzu gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jagiolka
Kreisangestellter